

Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch.

Von
Ernst Schultze.

(Eingegangen am 16. April 1923.)

Einleitung.

I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit: S. 571.

A. Geistige Mängel: S. 571.

1. Zurechnungsfähigkeit: S. 571.

Bevorzugung der gemischten Methode mit Ausnahme Schwedens.
— Biologische Merkmale. — Psychologische Merkmale. — Sprachliche Bemerkungen. — Sachverständigenzwang. S. 579.

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit: S. 579.

Regelung der vm. Z.r.f.k. und der Z.r.u.f.k. — Psychologische Kriterien.

B. Trunkenheit: S. 582.

Selbstverschuldung: bei vm. Z.r.f.k., — bei Z.r.u.f.k.

II. Bestimmungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung. S. 587.

A. Geistige Mängel:

a) Verwahrung in einer Heilanstalt.

1. Zurechnungsfähigkeit: S. 587.

Anordnung der Verwahrung durch den Richter. — Psychiatrische Voraussetzungen. — Rechtlich-soziale Voraussetzungen. — Abweichung des schwz. E. — Sachverständigenzwang. — Ort der Verwahrung. — Ausführung der Verwahrung. — Dauer der Verwahrung. — Entlassung.

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit: S. 599.

Rechtliche Voraussetzungen. — Verhältnis zur Strafe: Verwahrung nach Strafe, Strafe nach Verwahrung, Verwahrung statt Strafe. — Ort der Verwahrung. [Sonderstellung des schwedischen Entwurfs. S. 604].

β) Schutzaufsicht. S. 607.

B. Trunkenheit und Trunksucht: S. 609.

α) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt: S. 610.

Ärztliche Voraussetzungen. — Zweck der Verwahrung. — Ort der Verwahrung. — Sachverständigenzwang. — Verwahrung und Strafe. — Höchstdauer der Verwahrung. — Entlassung.

β) Wirtshausverbot: S. 618.

Voraussetzungen. — Inhalt.

γ) Schutzaufsicht. S. 622.

Schluß.

Wohl selten ist es vorgekommen, daß gleichzeitig in so vielen Ländern ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuch vorlag. Wenn es sich hierbei um neue Staaten handelt, wie jetzt *Polen* oder die *Tschechoslowakei*, so kann das nicht im mindesten auffallen; denn daß in ihnen ein Strafgesetzbuch, und zwar möglichst bald, geschaffen werden muß, erfordert schon die Rücksicht auf die Sicherheit des einzelnen wie der Gesamtheit. Man kann es auch verstehen, daß in einem schon bestehenden Staate mit der Änderung der Staatsverfassung sich das Bedürfnis nach der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs geltend macht, vor allem dann, wenn das bisherige schon lange besteht und vielleicht veraltet ist. Jene Erwägung trifft aber für *Deutschland* nicht zu, da, wenn auch der letzte Entwurf 1919 erschienen ist, die Vorarbeiten und die Veröffentlichung des Vorentwurfs und des Kommissionsentwurfs schon geraume Zeit zurückliegen. Selbstverständlich mußte der neueste Entwurf von 1919 nicht nur den veränderten politischen und sozialen Verhältnissen, sondern vor allem auch der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse im Reich und in den Ländern Rechnung tragen (Denkschrift S. 7); aber hiervon sind die Bestimmungen, die uns hier interessieren, kaum betroffen.

Ebenso befaßt sich *Österreich* sowie die *Schweiz* schon seit vielen Jahren mit den Vorarbeiten zu einem Strafgesetz; der letzte Entwurf ist in *Österreich* 1913, in der *Schweiz* 1918 erschienen.

Die Erklärung dafür, daß zu derselben Zeit auch in Staaten, deren Verfassung sich nicht geändert hat oder noch nicht hatte, das Verlangen nach einem neuen Strafgesetzbuch sich so gebieterisch geltend macht, kann, wenn naturgemäß auch hier die Beobachtung zutrifft, daß alles in einer stetigen Entwicklung begriffen ist, im wesentlichen auf die schlechten Erfahrungen mit dem bisherigen Vorgehen gegen die Kriminalität zurückgeführt werden. Diese Erscheinung kann aber mehr noch als ein Erfolg — von einem Sieg darf man hier nicht reden, eher von einem Verständigungsfrieden — der modernen Schule angesehen werden, die uns dank ihrer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise neue und aussichtsvollere Wege zur Bekämpfung des Verbrechens weist.

Für den Psychiater, der an diesen Vorarbeiten — war es doch ein Irrenarzt, von dem die neue Lehre in Italien ihren Ausgang nahm — und vor allem an der praktischen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ungemein beteiligt ist, ist es außerordentlich verlockend, die einschlägigen Bestimmungen miteinander zu vergleichen. Nicht nur des rein wissenschaftlichen Interesses halber, sondern mehr noch aus praktischen Gründen. Bietet sich doch jetzt die seltene Gelegenheit, die gesetzgeberischen Arbeiten anderer Länder nutzbringend zu verwerten. Daß das Bedürfnis nach einer derartigen vergleichenden und gemeinsamen Arbeit besteht, beweist nichts deutlicher

als die Tatsache, daß die *Österreicher* vor kurzem einen „Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des Ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1919“ schufen; freilich ist bisher nur der allgemeine Teil erschienen. Ich darf auch darauf hinweisen, daß man sich in *Polen*, wo über die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher sehr große Meinungsverschiedenheiten bestanden, entschlossen hat, ausländische Autoritäten um Rat zu fragen; *Garçon* in Paris hat dann mit einer Anzahl von Mitarbeitern einen eigenen Entwurf eines Gesetzes für die Behandlung Unmündiger für Polen im Anschluß an das französische Gesetz von 1913 verfaßt, der freilich von zwei, ebenfalls von Polen befragten belgischen Sachverständigen (*Wetz* und *Maus*) einer ziemlich vernichtenden Kritik unterworfen wurde.

Vor kurzem hat *Freri* einen Entwurf erscheinen lassen. Ich habe geglaubt, ihn, so interessant er an sich auch ist, für diese vergleichende Kritik nicht heranziehen zu sollen; steht er doch auf einem ganz anderen Standpunkt, wie die bisher erwähnten Entwürfe, so daß ein Vergleich kaum durchführbar erscheint; die ohnehin schon erschwerte Übersicht der Arbeit würde dadurch noch mehr leiden. Kann man doch eher von inkommensurablen Größen sprechen.

Ich habe aber geglaubt, den Entwurf von *Johan C. W. Thyrén* verwerten zu sollen. Zwar stellt er die Arbeit eines einzelnen dar. Aber selbst der letzthin in *Deutschland* erschienene E. von 1919 ist gleich seinen beiden Vorgängern, dem Vorentwurf von 1909 und dem Kommissionsentwurf von 1913, von seinen Verfassern ausdrücklich als eine nur private — früher würde man vielleicht gesagt haben, offiziöse — Arbeit bezeichnet worden. Und dann ist *Thyrén*, das beweist schon ein flüchtiger Blick in die Verhandlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, einer der Führer im Streit, so daß auch um deswillen eine Außerachtlassung seiner Arbeit nicht berechtigt erscheint.

Freilich muß hervorgehoben werden, daß auch von dem schwed. E.¹⁾ bisher nur der allgemeine Teil und zudem nicht vollständig erschienen ist; noch nicht berücksichtigt ist beispielsweise die Kriminalität der Alkoholisten, der Einfluß mildernder oder erschwerender Umstände auf das Strafmaß.

¹⁾ Der Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches 1912 wird mit öst. E. abgekürzt, der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1918 mit schwz. E., der Vorentwurf zu einem schwedischen Strafgesetzbuch von *Johan C. W. Thyrén* 1918 mit schwed. E., der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 mit E., der Vorentwurf des allgemeinen Teils des Strafgesetzes, herausgegeben vom Justizministerium der tschecho-slowakischen Republik 1921 mit tsch.-sl. E., der 1922 veröffentlichte österreichische Gegenentwurf zu dem allgemeinen Teil des 1. Buchs des Deutschen Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1919 mit G.E., der polnische Strafgesetzentwurf (1922) mit pol. E.

Ich werde den Stoff so anordnen, daß ich einmal erörtere, wie in den verschiedenen Entwürfen die Frage der Zurechnungsfähigkeit und die der verminderten Zurechnungsfähigkeit geregelt wird, und dann bespreche, welche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind. Bei beiden Fragen sind zwei Gruppen von Individuen zu unterscheiden, je nachdem es sich um Geistesgestörte handelt, oder um Personen, die ein Opfer des Alkoholmißbrauchs geworden sind, seien es nun Trunkene oder Trunksüchtige¹⁾.

I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

A. Geistige Mängel.

1. Zurechnungsunfähigkeit.

Alle Entwürfe wenden die *gemischte* Methode an, um die Zustände zu kennzeichnen, bei deren Vorliegen die Verantwortlichkeit des Täters ausgeschlossen ist. Das kann nicht im mindesten auffallen. Denn abgesehen davon, daß schon viele ältere Gesetze denselben Weg einschlagen, liegt es auf der Hand, daß es nicht genügt, wenn ein, kurz gesagt, psychopathologischer Zustand vorliegt; dieser Zustand muß vielmehr auch eine gewisse Stärke haben, wenn ihm das Strafrecht eine erhebliche Bedeutung einräumen soll. Es ist erforderlich, daß „diese Krankheit oder Störung in den geistigen Äußerungen des Täters in einer für seine Fähigkeit zu strafbarem Handeln bedeutsamen Weise zum Ausdruck kommt“, sagt die Begründung des tsch.-sl. E. (S. 53).

Eine alleinige Ausnahme macht der schwed. E. „Eine Handlung, die von einem Geisteskranken oder Blödsinnigen begangen wird, ist straffrei“, sagt § 1 des 4. Abschn. Natürlich verlangt auch *Thyrén* eine erhebliche Abweichung von der Norm, wenn dem Täter Straffreiheit zugebilligt werden soll. Das beweist schon der Ausdruck „blödsinnig“. Aber gerade deshalb wird dieser nicht allen Bedürfnissen der Praxis gerecht. Denn sicher würde mancher Richter Bedenken haben, Zustände geistiger Schwäche, die nach Ansicht des Psychiaters zweifellos Z.r.u.f.k. nach sich ziehen, als Blödsinn zu bezeichnen, ein Ausdruck, unter welchem sich der Nichtpsychiater etwas ganz anderes vorstellt.

¹⁾ Die römischen Ziffern der angeführten Paragraphen geben an, der wievielte Abschnitt, die arabischen Ziffern, der wievielte Satz in dem betreffenden Absatz der Gesetzesbestimmung in Betracht kommt.

Zurechnungsfähigkeit wird mit Z.r.f.k., Zurechnungsunfähigkeit mit Z.r.u.f.k., verminderte Zurechnungsfähigkeit mit vm. Z.r.f.k., zurechnungsfähig mit z.r.f., vermindert zurechnungsfähig mit vm. z.r.f., zurechnungsunfähig mit z.r.u.f. abgekürzt.

Ebenso muß auch der Ausdruck „geisteskrank“ abgelehnt werden, da er zu eng gefaßt ist, enger, als vielleicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Wenn zweifellos auch in *Schweden* der Grundsatz der freien Beweiswürdigung besteht, die den Richter nicht zwingt, dem Gutachten des Sachverständigen unbedingt zu folgen, so besteht doch die Gefahr, daß, wenn es bei dem von *Thyrén* gemachten Vorschlage verbleibt, dem Irrenarzt von dem Strafgesetzbuch ein Einfluß eingeräumt wird oder unwillkürlich zufällt, der ihm nicht zukommt. Eben deshalb möchte ich annehmen, daß auch *Schweden* bei der endgültigen Fassung die gegen die alleinige Anwendung der biologischen Methode bestehenden Bedenken beachten und in Übereinstimmung mit den andern Entwürfen die allein richtige gemischte Methode anwenden wird. Um so mehr, als auch in dem schwed. E. die Bestimmung über die vm. Z.r.f.k. psychologische Merkmale berücksichtigt.

Daß aber *Thyrén* auch Z.r.u.f.k. nur bei Psychosen einer bestimmten Stärke annehmen will, ergibt sich aus dem 2. Satz des § 1. Danach ist auch die Handlung straffrei, „die von jemandem begangen ist, der ohne eigene Schuld in einen solchen Geisteszustand geraten ist, daß er außer sich war oder unfähig, nach seinem Willen zu handeln.“ Offenbar sollten hiermit die Störungen des Bewußtseins erfaßt werden. Die Bezugnahme auf die Verschuldung läßt natürlich daran denken, daß *Thyrén* in erster Linie einer derartigen Trunkenheit, die an sich die Z.r.u.f.k. bedingt hätte, diese dann nicht zubilligen will, wenn der Täter durch eigene Schuld in diesen Zustand der Trunkenheit geraten ist (s. S. 583ff). Der Wortlaut der Bestimmung gestattet aber zwangslässig eine weitere Ausdehnung. Weiß z. B. ein Epileptiker, daß er durch einen selbst geringen Alkoholgenuss in einen Dämmerzustand geraten kann, so kann er sich danach, wenn er in einem solchen Zustande eine strafbare Handlung begangen hat, zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, er sei zur kritischen Zeit bewußtlos gewesen. Vor allem dann nicht, wenn er schon früher in einem solchen Ausnahmezustand eine Neigung zu unerlaubten Handlungen bekundet hat. Eine Bestimmung der genannten Art könnte zweifellos in derartigen Fällen Gutes stiften. Um so erfreulicher, als wir Psychiater wissen, daß gerade die Epileptiker in solchen Zuständen zu den schwersten Straftaten neigen. Aber ich habe doch Bedenken, das Verschuldungsprinzip aufzugeben, wenn ich auch unbedenklich bei der sog. sinnlosen Trunkenheit eine und zudem nicht zu gering bemessene Strafe für das Sichbetrinken zulasse (s. S. 586). Warum *Thyrén* als der einzige unter den vorliegenden Entwürfen die akuten Störungen getrennt von den chronischen Psychosen berücksichtigt, ist nicht recht ersichtlich. Freilich konnte bei diesen letzteren auf eine Anführung der psychologischen Kriterien nicht verzichtet werden. Ich betone,

daß ich der von *Thyrén* für die psychologischen Kriterien der vorübergehenden Störungen gewählten Fassung nicht zustimmen kann.

Das Vorgehen der andern Entwürfe, die die verschiedenen biologischen Merkmale, gleichgültig, ob es sich um akute oder chronische Zustände handelt, gleichwertig nebeneinander aufzählen und die ihnen gemeinsamen psychologischen Merkmale anschließen, verdient wegen der Kürze, Übersichtlichkeit und wegen der damit gegebenen Möglichkeit einer geschlossenen Fassung den Vorzug.

Was die *biologische* Seite des Problems angeht, so spricht der schwz. E. Art. 10 von Geisteskrankheit, Blödsinn und schwerer Störung des Bewußtseins. Diese Ausdrucksweise scheint mir in keiner Beziehung glücklich. Alle 3 Bezeichnungen sind zu wuchtig, so daß sie auf eine Befürchtung des Gesetzgebers schließen lassen, der Richter sei gar zu leicht geneigt, dem Täter Straffreiheit zu gewähren; eine Befürchtung, die wegen der ebenfalls geforderten psychologischen Voraussetzung nicht berechtigt erscheint. Daher ist es schon richtiger, eine Bewußtseinsstörung schlechtweg, ohne das Beiwort schwer, oder Geistesschwäche zu verlangen, wie es der E., der öst. E., der G.E. und der tsch.-sl. E. tut. Ebenso stimme ich dem E. und G.E. zu, der den zu engen Ausdruck Geisteskrankheit durch die glücklichere Bezeichnung „*krankhafte Störung der Geistestätigkeit*“ ersetzt; eine Bezeichnung, die den Forderungen des praktischen Lebens gerecht wird, ohne jedoch unberechtigte Straffreiheit zu ermöglichen. Der G.E. hat den Ausdruck Geistesschwäche aus dem E. übernommen, wie ihn auch der öst. E. anwendet. Ich halte ihre ausdrückliche Erwähnung nicht für notwendig, wenn der Gesetzgeber den weit umfassenden Ausdruck „*krankhafte Störung der Geistestätigkeit*“ anwendet. Indes kann ich meine Bedenken zurückstellen, da die Gefahr einer irrtümlichen Deutung durch die Beseitigung des Ausdrucks „*Geisteskrankheit*“ ausgeschlossen ist. Ich verstehe durchaus, wenn *Vocke* bei der Dresdener Tagung des Deutschen Vereins für Psychiatrie die ausdrückliche Erwähnung der Geistesschwäche für angebracht hält „wegen der besonderen Stellung, die sie nicht nur in der Auffassung des Richters und in der Meinung des Volkes, sondern auch nach medizinischem Sprachgebrauch gegenüber der Geisteskrankheit dort einnimmt, wo sie als Geistesgebrechen an sich bei Mißbildungen und Entwicklungshemmungen, nach Verletzungen und abgelaufenen Erkrankungen besteht und sich ähnlich wie die körperliche Krüppelhaftigkeit von der Krankheit unterscheidet“.

Eine abweichende Ausdrucksweise wendet der pol. E. an, der Art. 10 § 1 von „*psychischer Krankheit oder anderer Störung psychischer Funktion*“ spricht. Ich kann Bedenken gegen diese Fassung nicht unterdrücken. Nicht nur, daß „*psychische Krankheit*“ eine un-

berechtigte Einengung der biologischen Voraussetzung bedingen könnte, besteht die noch größere Gefahr, daß die Worte „andere Störung psychischer Funktion“ den Kreis der Störungen, die eine Z.r.u.f.k. bedingen, gar zu weit ausdehnen könnten, wenn auch der Gesetzgeber ihn durch den Hinweis auf die psychologischen Kriterien einengt. Ich lasse es dahingestellt, inwieweit Rücksichten auf den polnischen Volkscharakter, wenn auch unbewußt, den Gesetzgeber veranlaßt haben, eine so unbestimmte, um nicht zu sagen, verschwommene Ausdrucksweise vorzuschlagen. Vielleicht trägt dem eben angedeuteten Gedanken auch die Bestimmung Rechnung, daß nach Art. 11 der keine Straftat begeht, „wer die Tat unter dem Einfluß psychischer Gewalt begeht, welcher er nicht widerstehen konnte“, zumal sich in andern Entwürfen eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung mit so erheblicher Rechtswirkung kaum findet.

Was die *psychologischen* Voraussetzungen angeht, so besteht hier in grundsätzlicher Beziehung, mit Ausnahme Schwedens (s.S.573), eine erfreuliche Übereinstimmung. Alle Entwürfe stellen sich auf den zuerst vom *österreichischen* Gesetzgeber eingenommenen Standpunkt und verlangen, daß der Täter durch die geistige Störung verhindert war, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dementsprechend zu handeln.

Es bestehen, freilich nicht sehr erhebliche, Unterschiede in der Bezeichnung der Einzelheiten.

Während der E. abzielt auf das Fehlen der Einsicht in das *Ungesetzliche* der Tat, verlangen die andern Entwürfe, daß der Täter, der Straffreiheit beansprucht, nicht das *Unrecht* (G.E.) der Tat einzusehen kann. Mir ist bekannt, daß auch in der Literatur darüber gestritten wird, welche der beiden Fassungen, ob „Ungesetzliche“ oder „Unrecht“, vorzuziehen ist. Ich vermag aber dieser Frage keine allzu große Bedeutung beizumessen und kann nur v. *Hippel* beipflichten, nach dem praktisch beide Fassungen im wesentlichen zu demselben Ergebnis führen. (S. diese Zeitschr. 66, 175. 1922.) Immerhin wird die Bevorzugung des Wortes „Unrecht“ mit Sicherheit die Ansicht ausschließen, als sei für die Frage der Z.r.f.k. die Kenntnis der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmung von maßgebender Bedeutung. Der Vollständigkeit halber will ich hervorheben, daß der pol. E. — ob mit bewußter Absicht, sei dahingestellt — die Lösung dieser Aufgabe darin findet, daß er die nichts vorwegnehmende Ausdrucksweise „Bedeutung der Tat“ wählt, wie das übrigens auch der schwed. E. bei der Definition der vm. Z.r.f.k. tut (4. Abschn. § 2). Damit kann man sich durchaus einverstanden erklären; denn was in einem Strafgesetzbuch unter Bedeutung einer Handlung zu verstehen ist, darüber dürften keine Zweifel bestehen.

So viel über die intellektuelle Seite des Problems.

Was die *Bestimmmbarkeit* des Täters angeht, so ist erfreulicherweise kein einziger der späteren Entwürfe dem E. 1919 gefolgt, der den für z.r.u.f. hält, der unfähig ist, „seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Abgesehen davon, daß diese Fassung an die höchst unglückliche, in dem heute noch geltenden Strafgesetzbuch angeführte freie Willensbestimmung erinnert, ist sie unpsychologisch und sprachlich recht umständlich. Das Vorgehen des E. ist um so schwerer zu verstehen, als schon vorher 1913 *Österreich* schlechtweg nur von „handeln“ spricht. Denselben Weg schlagen alle andern Entwürfe ein. Nur der tsch.-sl. E. macht insofern eine Ausnahme, als er verlangt, der Z.r.f. müsse „sein Handeln der richtigen Einsicht gemäß“ „richten“. Bei der Kritik des Vorentwurfs ist von juristischer Seite, von *Frank* und *van Calker*, hervorgehoben worden, daß es nicht sowohl darauf ankommt, ob jemand gemäß seiner Erkenntnis handelt, als vielmehr darauf, daß er ihr zufolge das Handeln unterlassen kann. Eben deshalb hatte *Frank* die Worte, „sein Verhalten nach dieser Einsicht zu richten“, vorgeschlagen. Diesen Bedenken, die ich nicht für so gewichtig hielt, daß ich sie in meiner früheren Arbeit glaubte berücksichtigen zu müssen, ist offenbar der tsch.-sl. E. mit seiner Fassung gerecht geworden.

Alle Entwürfe sprechen von einer Einsicht in die Tat und erfüllen damit die, man kann wohl sagen, selbstverständliche Forderung, daß die Z.r.f.k. des Täters für die einzelne, jeweils zur Beurteilung stehende Tat geprüft werden soll; kann doch dasselbe Individuum, wiewohl es krank ist, für die eine Straftat zur Verantwortung gezogen werden, während ihm für eine andere Zurechnungsunfähigkeit zugebilligt werden muß. In noch schärferer und ganz unzweideutiger Weise tritt das in den Entwürfen zutage, die nicht von der, sondern von seiner Tat sprechen. Und wenn der Gesetzgeber dann Z.r.u.f.k. annimmt, wenn der Täter nicht entsprechend seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln vermag, bedarf es wirklich nicht noch der von dem tsch.-sl. E. gewählten Bezugnahme auf die „richtige“ Einsicht; doppelt überflüssig, weil einmal Einsicht überhaupt eine richtige Beurteilung, eine, wenigstens theoretisch, zutreffende Stellungnahme bedeutet, und weil natürlich ein von einer Einsicht geleitetes Handeln nur dann strafrechtlich gewertet werden kann, wenn diese Einsicht richtig war.

Maßgebend kann natürlich nur der Geisteszustand des Angeklagten zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung sein. Alle Entwürfe verlangen dementsprechend ausdrücklich, daß zur „Zeit der Tat“ die Einsicht oder die normale Bestimmmbarkeit aufgehoben sein muß, wenn der Täter straffrei ausgehen darf.

Der E. 1919 § 18 I sagt, der ist nicht zurechnungsfähig, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt, und greift damit zurück auf den Wortlaut des § 10, nach dessen erstem Abschnitt nur der strafbar ist, wer schuldhaft handelt, und nach dessen zweitem Abschnitt der „schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist“. Mir ist bekannt, daß diese Ausdrucksweise von juristischer Seite vielfach angegriffen ist. Dementsprechend bestimmt der G.E. neben § 10, der die Frage der Z.r.f.k. in der bisher erörterten Weise regelt, in § 13: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung mit bösem Vorsatz oder fahrlässig verwirklicht“. Ich will hierauf nicht näher eingehen. Handelt es sich doch um Fragen, für die den Juristen eine größere Sachkunde und vielleicht auch die alleinige Zuständigkeit zuzubilligen ist. Ich will nur hervorheben, daß die andern Entwürfe mit ihren Bestimmungen über die Z.r.f.k. ebenfalls auf den Täter Bezug nehmen, also vorschreiben, daß er unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurechnungsfähig, nicht strafbar ist oder keine Straftat begeht (pol. E. Art. 10 § 1). Nur der schwed. E. weicht ab und nimmt Bezug auf die Tat, leugnet aber nicht, wie § 51 St.G.B., das Vorliegen einer strafbaren Handlung oder einer Handlung schlechtweg, sondern bestimmt, daß die Handlung straffrei ist. Auch diese Ausdrucksweise gestattet, den Anstifter oder Gehilfen des z.r.u.f. Täters zu strafen. Sieht doch der schwed. E. (5. Abschnitt, § 4, Z. 4) geradezu darin einen erschwerenden Umstand, daß „jemand als Mittel zur Ausführung des Verbrechens eine Person gebraucht hat, die wegen jugendlichen Alters oder sonstiger Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann“; ebenso bestimmt derselbe Entwurf (8. Abschnitt, § 1 I), daß jemand, der „vorsätzlich verursacht, daß eine im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung“ von einem Z.r.u.f. begangen wird, „als Täter angesehen werden“ soll. Dennoch verdient die von den andern Entwürfen gewählte Ausdrucksweise den Vorzug.

Alle Bestimmungen gebrauchen im Gegensatz zu § 51 St.G.B. das Zeitwort in der Gegenwart. Begründet man dieses Vorgehen mit dem Hinweis darauf, daß es sich um eine Legalitätsdefinition handelt, so stimme ich dem durchaus zu. Um so eher bedarf es dann einer entsprechenden Änderung des § 18 II E. und § 10 II 1 G.E., der dem einen mildere Strafe zubilligt, dessen Fähigkeit vermindert war. Und noch eine Bemerkung rein sprachlichen Charakters sei angeschlossen. Während der E. und G.E. nur von Z.r.f.k. oder fehlender Z.r.f.k. spricht, wendet der schwz. E. den Ausdruck Unzurechnungsfähigkeit an. Die etymologisch allein richtige Bezeichnung „Zurechnungsunfähigkeit“ verwendet nur der öst. E. (§§ 36 und 47).

Keiner der Entwürfe definiert die Z.r.f.k., „sondern führt lediglich die Umstände an, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen“ (Begründung des tsch.-sl. E. S. 53).

Wenngleich der E. keine prozessualen Fragen regelt — und das ist ja auch nicht seine Aufgabe —, so mögen doch solche besprochen werden, soweit sie der schwz. und schwed. E. berücksichtigen.

Nach § 12 I des schwz. E. läßt der Untersuchungsbeamte oder der urteilende Richter, der Zweifel über die Z.r.f.k. des Beschuldigten hat, dessen Geisteszustand durch Sachverständige untersuchen. Nach üblichen Erfahrungen, die ich letzthin gemacht habe, bedarf es noch des Beiorts „ärztlich“ (diese Zeitschr. 66, 225. 1922). Aber ist denn wirklich eine besondere gesetzliche Vorschrift nötig, da eine andere Regelung der Frage in einem solchen Falle kaum denkbar ist? Wer sollte denn Zweifel, die dem Richter über den Geisteszustand des Angeklagten aufstoßen, beheben können, wenn nicht der ärztliche Sachverständige? Für den Richter, der glaubt, auf ihn im Einzelfall oder gar stets verzichten zu können, gibt es keinen Zweifel. Etwas bestimmter lautet eine entsprechende Vorschrift § 134 aus der vorgeschlagenen Änderung der *österreichischen Strafprozeßordnung*, nach der, abgesehen von den auch hier angeführten Zweifeln über die Z.r.f.k., beim Vorliegen von Anzeichen, „daß diese Fähigkeit infolge eines andauernd krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war“, „die Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei psychiatrisch gebildete Ärzte zu veranlassen“ ist. Entschieden insofern ein Fortschritt, als psychiatrisch gebildete Ärzte verlangt werden, wenn man sich auch die Frage vorlegen muß, ob es denn wirklich in jedem Falle zweier Sachverständiger bedarf. Aber ob sie um ein Gutachten angegangen werden, ist, da auch sie nur bei Vorliegen von Zweifeln oder bei bestimmten Anzeichen herangezogen werden sollen, doch mehr oder weniger in das Ermessen des Richters gestellt. Was soll geschehen, wenn der Verdacht besteht, daß die Z.r.f.k. nicht infolge eines andauernd krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war? Die Abänderung der Strafprozeßordnung läßt sich noch genauer über die Tätigkeit des Sachverständigen aus, ohne daß ich freilich einer allzusehr in Einzelheiten gehenden Beschreibung und Abgrenzung seiner Aufgabe das Wort reden kann. So haben die Sachverständigen „die Erhebungen, die sie für nötig erachteten, dem Untersuchungsrichter mitzuteilen und anzugeben, bei welchen Erhebungen ihre persönliche Mitwirkung wünschenswert ist“.

„Die Sachverständigen haben über das Ergebnis ihrer Beobachtung Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geisteszustandes des Beschuldigten einflußreichen Tatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung, Geistesschwäche oder sonst einen krank-

haften Geisteszustand oder eine Bewußtseinsstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser Geisteszustand zur Zeit der Tat bestanden habe“.

Der 3. Abs. von § 134 betr. Abänderung der Strafprozeßordnung regelt die Anstaltsbeobachtung des in Haft befindlichen Beschuldigten. Zu diesem Zweck kann er „an das Gefangenhaus eines anderen Gerichtshofes desselben Oberlandesgerichtssprengels abgegeben oder in einer Anstalt für verbrecherische Irre oder in einer öffentlichen Irrenanstalt oder Beobachtungsabteilung verwahrt“ werden. Eine Höchstdauer der Beobachtung ist nicht festgelegt. Diese beträgt für die auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten sechs Wochen. Ihre Anstaltsunterbringung, die in einer öffentlichen Irrenanstalt oder Beobachtungsabteilung stattfinden muß, ist anzutunnen, wenn die Beobachtung ihres Geisteszustandes „sich auf andere Weise nicht mit Sicherheit vornehmen läßt“. In keinem der beiden Fälle ist die Unterbringung von der vorherigen Anhörung des ärztlichen Sachverständigen abhängig.

Auch ich würde Bedenken haben, eine Bestimmung aufzunehmen, die etwa vorschlägt, die richterliche Annahme von Z.r.u.f.k. sei ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen nicht angängig, wenngleich es ähnliche Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch — ich meine den Zwang, Sachverständige zu hören vor der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder vor der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit — gibt.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen kann vom Gesetz aber auch für Sonderfälle geregelt werden; sei es, daß bestimmte Krankheitszustände, sei es, daß bestimmte strafrechtliche Tatbestände vorliegen.

So verlangt § 12 II des schwz. E. unbedingt eine psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten, wenn er taubstumm oder epileptisch ist; dann „findet diese Untersuchung in jedem Falle statt“. Freilich können darüber, wer epileptisch ist, Meinungsverschiedenheiten bestehen, nicht so sehr hinsichtlich der Taubstummheit. Soweit meine Kenntnis reicht, haben sich aus dem Fehlen einer derartigen Bestimmung erhebliche Mißstände nicht ergeben.

Der schwed. E. (Abschnitt IV § 3 I) schreibt eine ärztliche Untersuchung des Geisteszustandes vor Urteilsfallung vor, wenn ein Verbrechen zur Aburteilung steht, „das gesetzlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist“ — also vermutlich (der besondere Teil des schwed. E. ist noch nicht erschienen) beim Mord. Man kann wohl

annehmen, daß einmal die Höhe der Strafe *Thyrén* zu der ungewöhnlichen Bestimmung veranlaßt hat, für jeden Fall einer derartigen Straftat eine psychiatrische Beurteilung vorzuschreiben; dann aber auch vielleicht der Umstand, daß es sich hierbei vielfach um Affekt-handlungen handelt, bei denen der Psychiater gehört zu werden beanspruchen kann. Weiterhin verlangt *Thyrén* eine psychiatrische Beobachtung, „wenn jemand, der Freiheitsstrafe während zehn Jahre oder längere Zeit erlitten hat, ein Verbrechen begeht, das gesetzlich mit Zuchthausstrafe bedroht ist“ (§ 3 VI). Also ein Zugeständnis an die gewiß berechtigte Anschauung, daß sich unter den schweren Gewohnheitsverbrechern viele pathologische Elemente finden. Welches die im Entwurf außerdem noch (§ 3 III) vorgesehenen besonders bestimmten Fälle sind, in denen eine psychiatrische Untersuchung stattfinden soll, entzieht sich meiner Kenntnis, da der Entwurf noch nicht vollständig erschienen ist.

Wenn man in einem Strafgesetzbuch für bestimmte Fälle eine psychiatrische Untersuchung des Angeklagten vor Fällung des Urteils vorschreiben will, könnte dazu die Tatsache Anlaß geben, daß Sittlichkeitsverbrechen nicht vorbestrafter Greise vielfach die Handlungen z.r.u.f. Personen sind. Dem Psychiater ist diese Tatsache durchaus bekannt, und ihre Kenntnis geradezu selbstverständlich, während der Richter nur selten mit ihr rechnet. Soll aber ein Strafgesetzbuch eine so weitgehende Kasuistik treiben? und könnte nicht dasselbe Ziel durch Verordnungen der Aufsichtsbehörden erreicht werden?

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Alle vorliegenden Entwürfe berücksichtigen den Geisteszustand, dem man strafrechtlich eine *vm. Z.r.f.k.* zuschreibt. An der Berechtigung, eine verminderte Z.r.f.k. beizubehalten oder einzuführen, wird nicht gezweifelt.

Der E., der G.E. und der schwz. E. erörtern die Voraussetzungen der *vm. Z.r.f.k.* unter den Bestimmungen über die Straftat, die andern Entwürfe unter den Bestimmungen über das Strafmaß.

Über die Fassung der Voraussetzungen der *vm. Z.r.f.k.* besteht keine Einigkeit, und auch nicht über die Abmessung der Strafe, wenn auch darüber keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Entwürfen besteht, daß der *vm. Z.r.f.* Strafe verdient.

Von vornherein liegt es nahe, die Zustände der *vm. Z.r.f.k.* im Anschluß an die Bestimmungen über *Z.r.u.f.k.* zu umgrenzen. Wenn für diese letzteren eine Fassung gefunden ist, die nach unseren bisherigen Erfahrungen den verschiedenen Möglichkeiten des Lebens ausreichend Rechnung trägt, können gewichtige Bedenken dagegen ernstlich nicht geltend gemacht werden.

So geht der E. vor. Ihm folgt der G.E. Der öst., schwz. und tsch.-sl. E. weichen insofern ab, als sie zwar ähnliche psychologische Voraussetzungen für die Z.r.u.f.k. und die vm. Z.r.f.k. verlangen; sie schreiben aber andere biologische Merkmale vor.

Der öst. E. spricht in §47 von „einer an Z.r.u.f.k. grenzenden Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“, läßt sich also genauer über die biologischen Voraussetzungen überhaupt nicht aus. Und im § 48 spricht er von einer wesentlichen Verminderung dieser Fähigkeit, die auf Rechnung „eines andauernden krankhaften Zustandes“ zu setzen ist. Also eine recht neutrale Ausdrucksweise, die, worauf ich hinweisen möchte, im Anschluß an das *Kahlsche Referat* über vm. Z.r.f.k. auf der Innsbrucker Tagung des Deutschen Juristentages (1904) erinnert, nach dem der Zustand, der vm. Z.r.f.k. bedingt, kein vorübergehender sein soll.

Der schwz. E. lehnt sich, was die psychologische Seite angeht, an die Bestimmung über die Z.r.u.f.k. an, aber die Fassung über die biologischen Vorbedingungen ist sehr viel umfassender. Es genügt, daß „der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt“ war (Art. 11).

Der tsch.-sl. E. verlangt eine wesentliche Herabsetzung der Fähigkeit, und zwar „infolge Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer anderen geistigen Abnormität oder infolge vorgeschriftenen Alters“ (§ 76 Z. 1). Die Ansicht, der Gesetzgeber habe die Geistesschwäche der Z.r.u.f.k. (§ 19) irrtümlich durch Schwachsinn bei der vm. Z.r.f.k. ersetzt, trifft nicht zu; denn er weicht auch weiterhin ab, wenn er von einer anderen geistigen Abnormität spricht und ausdrücklich als Sonderfall vorgeschriftenes Alter hinzufügt! Übrigens soll auch nach dem schwed. E. ausdrücklich als mildernder Umstand gelten, daß der Täter „ein hohes Alter erreicht hat“ (Abschnitt 4, § 13, Z. 1).

Darüber hinaus sieht aber der tsch.-sl. E. in § 76 Z. 2 die Zulässigkeit einer Herabsetzung des Strafsatzes auch dann vor, „wenn der Schuldige die Straftat“ „in einem vorübergehenden entschuldbaren außergewöhnlichen Geisteszustand“ begangen hat. Während es sich dort um die vm. Z.r.f.k. handelt, sind mit der letzterwähnten Bestimmung die notstandsähnlichen Zustände (Begründung S. 87) getroffen; das ergibt sich auch daraus, daß gleichzeitig der Fall erwähnt wird, daß der Schuldige „einer außergewöhnlichen Versuchung oder einem außergewöhnlichen Drucke unterlag“. Ich erwähne diese Bestimmungen deshalb, weil auch der E. — freilich nur bei der Bestimmung über das Strafmaß — den Zustand der vm. Z.r.f.k. neben Überschreitung von Notwehr, Notstand oder Nothilfe erwähnt (§ 111).

Der pol. E. (Art. 54 § 2) sieht, ohne sich überhaupt über die biologischen Vorbedingungen auszulassen, einen obligatorischen (wird — berücksichtigt) Milderungsgrund darin, daß die „Fähigkeit, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, vermindert“ war. Der pol. E. spricht außerdem noch von dem Ausnahmefall einer „außerordentlichen Strafmilderung“ „bei verminderter Verantwortungsfähigkeit des Täters“ (Art. 59 § 1, § 2), aber nur fakultativ (darf). Während bei der Strafmilderung nur die vm. Z.r.f.k. allein und namentlich aufgeführt wird, wird bei der außerordentlichen Strafmilderung neben ihr und mit ihr gleichwertig „Überschreitung von Notwehr oder der zulässigen Grenze bei Abwendung einer Gefahr“ erwähnt. Aus dem mir vorliegenden Text des pol. E. vermag ich freilich nicht zu entnehmen, welche Gesichtspunkte für eine so verschiedene Beurteilung der strafbaren Handlungen des vm. z.r.f. Täters maßgebend sein sollen. Vielleicht soll das alleinige Ermessen des Richters entscheiden, da der Entwurf, wie *Makarewicz* ausdrücklich hervorhebt, die Strafzumsesung vertrauensvoll in die Hände des Richters legen will und ihm mit Absicht deshalb nur ganz allgemeine Weisungen gibt (vgl. Art. 54 § 1). Ähnlich geht der schwed. E. vor, der schlechtweg von einem „Zustand“ („Befand sich jemand“ „ohne eigene Schuld zufälligerweise in einem solchen Zustand, daß seine Einsicht von der Bedeutung seiner Handlung oder sein Vermögen nach seinem Willen zu handeln, in erheblichem Grade herabgesetzt war, ohne daß er jedoch dem § 1 gemäß für straflos erachtet werden kann“ 4. Abschnitt, § 2) spricht, und unmittelbar nachher erwähnt er etwas bestimmter ein biologisches Merkmal, nämlich dauernde Minderwertigkeit.

Die *psychologischen* Voraussetzungen für die Z.r.u.f.k. und vm. Z.r.f.k. sind wesensähnlich, wenn auch quantitativ verschieden. Dieselben Merkmale lassen sich also für beide Fälle verwerten. Mir will die im E. gewählte Ausdrucksweise, daß die Fähigkeit „nur in hohem Grade vermindert“ sein muß, eine Ausdrucksweise, die auch der G.E. beibehalten hat, nicht sonderlich zusagen. Ich halte es auf der andern Seite aber auch nicht für ausreichend, daß diese Fähigkeit, wie der schwz. und pol. E. fordert, nur vermindert ist. Richtiger erscheint es mir schon, eine wesentliche oder erhebliche Herabsetzung zu verlangen. Und wenn *Vocke* in seinem Dresdener Referat auf Grund seiner Rücksprache mit Juristen glaubt, die Ausdrucksweise „erheblich“ bevorzugen zu sollen, um nicht Z.r.u.f. der Gefahr auszusetzen, als nur vermindert z.r.f. angesprochen zu werden, so stimme ich dem zu.

Meines Erachtens bestehen ebensowenig Bedenken, sich auch hinsichtlich der biologischen Merkmale für die vm. Z.r.f.k. an die Voraussetzungen der Z.r.u.f.k. zu halten. Die Bezeichnungen „Störung des Bewußtseins“ (oder Bewußtseinsstörung) und „krankhafte Störung“

der Geistesfähigkeit“ reichen durchaus für alle Fälle aus. So berechtigt es ist, gerade bei vorgesetztem Alter mit der Möglichkeit einer *vm. Z.r.f.k.* zu rechnen, so halte ich es nicht für notwendig, daß der Gesetzgeber auf Sonderfälle Bezug nimmt (s. S. 579). Sieht er doch auch sonst mit guten Gründen von einem derartigen Vorgehen ab.

Wenn auch die Entwürfe die Voraussetzungen der *vm. Z.r.f.k.* verschieden formulieren, so groß ist der Unterschied nicht, daß nicht eine Einheitlichkeit zu erzielen wäre. Um so eher, als grundsätzlich und ausdrücklich von allen Entwürfen die Zulässigkeit der Verhängung von Strafen betont wird. Freilich in erster Linie mildere Strafen. Während aber der E. den Richter hierzu zwingt, will ihm der G.E. (kann) nur die Befugnis geben, ebenso der schwed. E. (darf) und der tsch.-sl. E. (kann) und der schwz. E., der dem Richter freies Ermessen einräumt.

Ich habe mich früher (s. diese Ztschr. 66, 184, 1922) der von dem E. vertretenen Auffassung angeschlossen und konnte zur Stütze meiner Ansicht darauf hinweisen, daß ohnehin der Strafrahmen, innerhalb dessen der Richter wählen darf, ein recht weiter ist. Berücksichtigt man aber, daß gerade unter den *vm. z.r.f.* Verbrechern sich die „allergefährlichsten Elemente der Gesellschaft“ finden, so kann ich es schon verstehen, daß Bedenken gegen einen gesetzlich verbürgten Anspruch auf Strafmilderung, auch wenn sie noch so unerheblich ist, bestehen; und eben mit Rücksicht auf das Gefühl der Rechtsunsicherheit, das hierdurch auftauchen könnte, erscheint es mir heute richtiger, die Strafmilderung in das Ermessen des Richters zu stellen. Ich muß hinzufügen, daß sich die Stimmen derer, die, sei es grundsätzlich, sei es auch nur bei bestimmten Verbrechen, die Verhängung von Zuchthausstrafen bei *vm. Z.r.f.* ausgeschlossen wissen wollen, mehren.

Ich halte es nicht für notwendig, an dieser Stelle auf die Bestimmungen einzugehen, die für das Maß der Strafmilderung in Betracht kommen. Das gilt auch hinsichtlich der Vorschriften über den Strafvollzug an den *vm. Z.r.f.* Hierzu äußert sich, abgesehen vom E. (§ 52), dem sich der G.E. mit seinem § 47 wörtlich anschließt, § 48 des öst. E., der verlangt, „daß die Strafe nach den der Eigenart solcher Personen angepaßten Vorschriften vollzogen“ werden soll. „Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenhauses statt.“

B. Trunkenheit.

Unter den krankhaften Geisteszuständen, die für die Frage der *Z.r.f.k.* in Betracht kommen, nehmen die durch Alkoholmißbrauch bedingten eine Sonderstellung ein. Das gilt insbesondere für die *Trunkenheit*.

kenheit. Wenn der Gesetzgeber für solche Fälle eine eigene Regelung vorsieht, so war der Gesichtspunkt maßgebend, daß einmal heute jeder die Gefahren kennt, die der Alkoholgenuß mit sich bringen kann, und dann der Umstand, daß die Alkoholzufuhr fast immer vermeidbar ist. Daß kriminalpolitische Erwägungen ein gewichtiges Wort mitsprechen, ist um so berechtigter, als gerade im Zustand der Trunkenheit viele Straftaten begangen werden, und vor allem solche, die sich durch besondere Schwere auszeichnen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in die Bestimmungen über Z.r.u.f.k. und vm. Z.r.f.k. einen neuen Begriff einzuführen, den der *Selbstverschuldung*, soweit die Alkoholzufuhr in Betracht kommt. Wenn überhaupt, kann nur dann, wenn Selbstverschuldung oder, um die Ausdrucksweise anderer Entwürfe zu gebrauchen, eigene Schuld sicher nachgewiesen werden kann, eine Ausnahme von den sonst für die Annahme einer Z.r.u.f.k. oder vm. Z.r.f.k. gültigen Vorschriften gemacht werden.

In der Tat nehmen alle neuzeitlichen Entwürfe diesen Standpunkt ein.

Die Schwierigkeit, im Einzelfall zu entscheiden, ob Selbstverschuldung vorliegt oder nicht, wird aber, soviel ich sehe, von juristischer Seite und damit auch vom Gesetzgeber vielfach unterschätzt. Der Jurist unterscheidet im allgemeinen ein vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Soweit Vorsatz in Betracht kommt — ein in der Praxis verhältnismäßig seltener und nicht immer sicher nachweisbarer Fall —, kann der Arzt dem Juristen ohne weiteres folgen. Nicht aber, was die Fahrlässigkeit angeht, d. h. die Außerachtlassung der allgemein üblichen und im Verkehr gebotenen Sorgfalt. Nach § 14 E. handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist, und infolgedessen nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen könne, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde.

Die Toleranz gegen Alkohol ist ungemein verschieden, und auch bei demselben Individuum kann sie zu den verschiedenen Zeit die größten Schwankungen aufweisen, ohne daß sie der Einzelne im voraus sicher zu übersehen vermag. Wer freilich sagt, jeder, der trinkt, muß damit rechnen, daß er eine strafbare Handlung begeht, für den ist die Frage in demselben Zeitpunkt gelöst, in dem sie aufgeworfen wird. Aber praktisch wäre dieser theoretisch vielleicht berechtigte Standpunkt doch nur dann zu verwerten oder durchzuführen, wenn überhaupt jeder Alkoholgenuß verboten wäre, und dann bedürfte es vielleicht gar nicht besonderer strafrechtlicher Bestimmungen, da ja dann schon das Gesetz über den Alkoholgenuß ohnehin entsprechende Verbote enthalten

würde. Solange aber ein allgemeines Alkoholverbot nicht besteht, muß der Strafrichter mit dem Begriff der Selbstverschuldung weiter rechnen, so sehr auch der Sachverständige, und insbesondere der psychiatrische Sachverständige, der auf Grund der klinischen Beobachtung einschlägiger Fälle über eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügt, die Schwierigkeit seiner Anwendbarkeit für den Einzelfall betonen muß. Der Verzicht auf die Verwertung der Selbstverschuldung würde aber einen Kampf gegen den Alkoholmißbrauch vom Standpunkt der Kriminalpolitik unmöglich machen und ist deshalb nicht zu befürworten.

Somit muß sich der Arzt mit der Forderung abfinden, daß bei Trunkenheit, sofern ihr ein Einfluß auf die Verantwortlichkeit einzuräumen ist, in jedem Einzelfall zu untersuchen ist, ob der Täter schuldhaft handelte, indem er trank.

Kommt nur eine v.m. Z.r.f.k. in Betracht, dann kann der Täter natürlich nicht beanspruchen, daß ihm bei deren Bedingtheit durch selbstverschuldete Trunkenheit eine mildere Strafe bewilligt werden muß, wie der E. bestimmt, oder darf, wie alle anderen Entwürfe vorschreiben. Derschwed. E. (4. Abschnitt § 2) erwähnt zwar nicht grundsätzlich den Fall der Trunkenheit, doch vertritt er dieselbe Auffassung, wenn er bestimmt, daß die Strafe nach freiem Ermessen herabgesetzt werden darf, wenn der Täter „ohne eigene Schuld“ sich in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit befand. Auch der pol. E. (Art. 54 § 2) sieht von einer Strafmilderung allgemein ab, wenn der Zustand „auf eigenes Verschulden“ zurückzuführen ist, und führt hierzu als besonderen Fall die Berauschtung an.

Ebenso beurteilt der schwed. E. aber auch die Trunkenheit, die an sich geeignet wäre, die Z.r.f.k. aufzuheben; denn nur die Handlung des Täters ist straffrei, „der ohne eigene Schuld in einen solchen Geisteszustand geraten ist, daß er außer sich war oder unfähig, nach seinem Willen zu handeln“ (4. Abschnitt, § 1, S. 2). Somit räumt *Thyrén* den bis zur Bewußtlosigkeit Trunkenen keine Straffreiheit ein. Freilich setze ich hierbei voraus, daß *Thyrén*, wenngleich er in der Einleitung sagt, er habe die Besprechung „der Kriminalität der Alkoholisten“ hinausgeschoben, mir in der Deutung dieser Bestimmung zustimmt. Dann allerdings ein Bruch mit dem Verschuldungsprinzip, zu dem der E. sich, vor allem nach dem einhellenigen Widerspruch gegen § 64 des Vorentwurfs, nicht entschließen konnte.

Der E. § 274 straft die selbstverschuldete sinnlose Trunkenheit, sofern in ihr eine Straftat begangen ist; freilich sind die Worte „sinnlose Trunkenheit“ eine schlechte Ausdrucksweise, die man vielleicht zweckmäßiger mit dem vom tsch.-sl. E. gewählten Ausdruck „Volltrunkenheit“ vertauscht. Der G.E. steht auf demselben Standpunkt wie der E. Zwar ist der besondere Teil des G.E. noch nicht erschienen, in den naturgemäß die Bestimmung über dieses dem bisherigen Straf-

gesetzbuch fremde Delikt gehört. Aber § 81 G.E. läßt vermuten, daß keine wesentliche Änderung geplant ist. Vom tsch.-sl. E. fehlt ebenfalls noch der besondere Teil, der sicher einschlägige Bestimmungen enthalten wird. Denn der allgemeine Teil (S. 54) hält es, wie die Begründung ausführt, nicht für nötig, „den praktisch häufigsten Fall der Unzurechnungsfähigkeit“ eingehender zu berücksichtigen. Die Begründung führt aus: „Der Fall der Volltrunkenheit gehört in die Gruppe der Bewußtseinsstörungen und es ist nicht zweifelhaft, daß auch hier, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, Unzurechnungsfähigkeit eintritt. Falls der Täter sich in der Absicht betrunken hat, eine Straftat zu begehen, kann allerdings nicht von Unzurechnungsfähigkeit gesprochen werden, weil da die verbrecherische Tätigkeit dem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vorangegangen ist, der lediglich das Mittel war zur Verwirklichung des im Zustande der Zurechnungsfähigkeit gefaßten verbrecherischen Vorsatzes“. Also ändert die vorsätzlich zur Begehung der strafbaren Tat herbeigeführte Volltrunkenheit nichts an der Strafbarkeit, hebt also die Z.r.f.k. nicht auf. Auf demselben Standpunkt steht der pol. E. (Art. 10 § 2). „Konnte der Täter“, um dem tsch.-sl. E. noch weiter das Wort zu geben, „voraussehen, daß er im Zustand der Trunkenheit eine Straftat begehen wird, so ist gleichfalls kein Grund vorhanden, ihn anders als einen anderen Täter zu behandeln, der aus Fahrlässigkeit eine Tat begangen hat“. Die Begründung schließt mit den Worten, daß es Sache des besonderen Teils des Strafgesetzes sei, inwiefern Trunkenheit und Trunksucht an und für sich strafbar sein soll.

Eine ähnliche Stellung nimmt der schwz. E. ein (S. 18). Zwar betont er, daß Trunksucht unter Umständen die Z.r.u.f.k. oder vm. Z.r.f.k. herbeiführen kann, und daß auf solche Täter die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden, fährt dann aber fort: „Daß überall da, wo der Täter im nüchternen Zustande die Tat überlegt und beschlossen und sich hernach, um sich die Verübung zu erleichtern, in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, die volle Strafbarkeit der Tat bleibt, gilt auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes. Ähnliches ist von der Verantwortlichkeit für fahrlässige Handlungen und Unterlassungen zu sagen. Mag auch die Trunkenheit im entscheidenden Augenblick die Möglichkeit der Vorsicht oder Umsicht aufgehoben oder vermindert haben, so kann eine strafbare Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß derjenige, der wußte, es werde der nächste Moment von ihm die Anspannung der Aufmerksamkeit erfordern, sich betrunken hat“.

Auch der schwz. E. sieht in dem Sichbetrinken an sich keine strafbare Handlung. Abgesehen von den eben erwähnten Fällen bestraft Art. 331 den mit Buße, der „im Zustand der Betrunkenheit öffentlich

Sitte und Anstand in grober Weise verletzt“, und sieht darin eine Übertretung. Eine Bestimmung, ähnlich dem § 309 Z. 6 des Vorentwurfs, nur glücklicher in der Fassung.

Der öst. E. hat in § 242 I Gefängnis oder Haft für denjenigen vorgesehen, der „sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand einer die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit versetzt“. Wie die erläuternden Bemerkungen (S. 226) ausführen, fällt der nicht unter diese Bestimmung, der ohne sein Verschulden von einem Dritten trunken gemacht wurde, aber auch der nicht, der infolge von Trunksucht an Geistesstörung leidet und damit wegen seiner Z.r.u.f.k. nicht mehr deliktsfähig ist. Freilich wird die Betrunkenheit nur unter bestimmten Voraussetzungen bestraft, nämlich dann, wenn in ihr eine Tat verübt wird, die dem Täter „sonst als strafbar zuzurechnen wäre und die strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist“. Nur bei einer erheblichen Tat liegt nach der Ansicht des Gesetzgebers das Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Reaktion vor. Trifft das wirklich immer zu? Wäre es nicht folgerichtiger, eine Bestrafung der Trunkenheit unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung der in ihr begangenen Tat zuzulassen? Wer sich betrinkt, um die Tat zu begehen, kann sich nicht auf § 242 berufen; die Trunkenheit war dann eben nur das von ihm vorsätzlich gewählte Mittel, die strafbare Handlung auszuführen.

Nach wie vor trage ich Bedenken, für in selbstverschuldeter Volltrunkenheit begangene Straftaten Z.r.f.k. anzunehmen. Richtiger ist der Standpunkt des E., der diese bestimmt geartete Volltrunkenheit ahndet. Freilich ist das in ihm vorgesehene Strafmaß, 6 Monate (oder 2 Jahre) Höchststrafe, viel zu gering.

Keiner der Entwürfe berücksichtigt, daß außer dem Alkohol auch andere narkotische Mittel, wie Morphin, Kokain, Pantopon, die Z.r.f.k. beeinträchtigen können, wenigstens nicht ausdrücklich. Auch nicht der tsch.-sl. E., wiewohl dieser bei den sichernden Maßnahmen neben dem ungezügelten Hang zu geistigen Getränken auch den zu andern berauschenenden Mitteln und Giften berücksichtigt. Aber der schwed. E. spricht, wie schon mehrfach hervorgehoben, davon, daß der Täter ohne eigene Schuld in einen Zustand geraten kann, der strafrechtliche Würdigung erheischt. Ähnlich geht der pol. E. vor. Ich überlasse es einem zukünftigen Gesetzgeber, zu entscheiden, ob mit dieser allgemeinen Fassung auch noch alle weiteren Möglichkeiten erfaßt werden können. Darüber besteht kein Zweifel, daß die Zukunft sich nicht mit der alleinigen Berücksichtigung des Alkoholmißbrauchs begnügen darf.

II. Bestimmungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die grundsätzlich wichtigste Neuerung bilden in allen Entwürfen die Vorschriften über die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dementsprechend gilt z. B. in *Polen* die Übergangsbestimmung, nach der, auch nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, noch das alte gilt, sofern es für den Beschuldigten günstiger ist, nicht hinsichtlich der Sicherungsmaßregeln (vgl. §2 II. G.E.). *Makarewicz* (S. 179) betont geradezu: „Der Schwerpunkt des Gesetzes soll bei den Maßregeln der Sicherung liegen. Die Fälle, wo dieselben anzuwenden sind, sind bekanntlich zahlreicher, als gewöhnlich angenommen wird; die Fälle, wo wir mit einem über siebzehn Jahre alten Täter zu tun haben, wo weder verminderte Zurechnungsfähigkeit, noch Alkoholismus, noch Arbeitsscheu, noch Rückfall, Berufs- oder Gewohnheitsverbrechertum vorliegen, bilden keine Regel, eher eine Ausnahme. Je tieferen Einblick man in das Geistes- und Vorleben des Täters erhält, desto mehr kommt man zur Überzeugung, daß ein Rechtsbrecher im idealen Sinn, dessen Tat ausschließlich die Vergeltung erheischt, nicht so oft vorkommt, wie man es glaubt“.

Welche Bedeutung die Gesetzgeber den Sicherungsmaßnahmen beimessen, lehrt schon ein flüchtiger Blick in den Text der Entwürfe. Es wird ihnen fast überall ein besonderer Abschnitt eingeräumt. Im schwz. E. werden die Sicherungsmaßnahmen, soweit es sich um Geistesgestörte handelt, unter den Bestimmungen über „das Vergehen“ erörtert. Übersichtlicher und einheitlicher ist freilich die Zusammenfassung aller sichernden Maßnahmen, gleichgültig, gegen wen sie sich richten, oder welcher Art sie sind, in einem besonderen Abschnitt. So gehen die anderen Entwürfe vor.

Für die psychisch abnormen Personen kommen in den Entwürfen drei verschiedene Maßnahmen in Betracht: 1. Schutzaufsicht, 2. Wirtschaftsverbot, 3. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt. Daß das Wirtschaftsverbot und die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nur für solche, die dem Alkoholmissbrauch ergeben sind, in Betracht kommen, liegt auf der Hand. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist nur gegenüber Geistesgestörten anwendbar, während die Schutzaufsicht bei allen Gruppen Anwendung finden kann.

A. Geistige Mängel.

α) Verwahrung in einer Heilanstalt.

1. Zurechnungsunfähigkeit.

„Mit der Freisprechung oder dem Außer-Verfolgung-Setzen des unzurechnungsfähigen Urhebers einer Schädigung oder einer Gefährdung ist noch recht wenig erreicht“, sagt zutreffend die Begründung des

schwz. E. (S. 9) und betont mit vollem Recht, daß die Gesellschaft in den meisten Fällen einen starken Schutz des Staates verlangen muß. So ausführlich die Begründung des schwz. E. sich zur Frage der Verwahrung ausläßt, so verhältnismäßig kurz ist die Stellungnahme der Erläuterungen zum tsch.-sl. E.; um so auffallender, als gerade sie die Frage der Z.r.u.f.k. sehr eingehend und durchaus zutreffend besprechen. Ist die Verwahrung deshalb so kurz abgehandelt, weil dem Urheber des Entwurfs das Recht des Staates so selbstverständlich erscheint, daß man darüber kein Wort zu verlieren braucht? Oder deshalb, weil es sich nach seiner Überzeugung (S. 83) nur um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen handelt? Eine so kleine Zahl, daß nach seiner Meinung für die Übergangszeit wahrscheinlich eine besondere Abteilung irgendeiner Strafanstalt oder einer Anstalt für Schwachsinnige oder einer Trinkerheilanstalt ausreicht — und dabei sieht der tsch.-sl. E. eine Verwahrung pathologischer Elemente in einem sehr viel weiteren Umfange vor als jeder andere Entwurf.

Nur der pol. E. (Art. 10 § 3) hält es für notwendig, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Freisprechung wegen Fehlens der Z.r.f.k. der Anwendung von Sicherungsmaßregeln nicht im Wege steht.

Alle Entwürfe stimmen, so grundsätzlich verschiedenen auch Strafen und sichernde Maßnahmen sind, darin überein, daß das *Gericht* oder der *Richter*, aber nicht andere staatliche Organe, über die Internierung entscheiden soll. An der Richtigkeit dieses Standpunktes kann mich auch der Hinweis von *Waschow* nicht stutzig machen, daß das Gericht sich nur mit denjenigen Fällen befassen kann, in denen eine objektiv strafbare Handlung begangen worden ist und das Fehlen der Z.r.f.k. im Vorverfahren unbekannt blieb. Alle übrigen Fälle — und das ist sicher die Mehrzahl — müssen nach wie vor allein von der Verwaltungsbehörde erledigt werden. „Es wäre daher wünschenswert, daß über die Notwendigkeit und Dauer der Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit nur in einem Rechtszuge, und zwar durch Verwaltungsbehörden, entschieden wird. Den Strafgerichten könnte aber das Recht zugesprochen werden, Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige nach erfolgter Freisprechung (auch bei v.m. Z.r.f.k. ? Ref.) vorläufig in Verwahrung zu halten, bis sie von der Verwaltungsbehörde übernommen werden“. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen und kann nur auf meine frühere Beweisführung (s. diese Zeitschr. 66, 221. 1922) verweisen.

Durchaus zutreffend hebt der schwz. E. (S. 9) hervor, daß eine so folgenschwere Verfügung richtiger in die Hand des Richters als in die der Verwaltungsbehörde gelegt wird. „Nur der Befehl des Richters sichert die Durchführung der Maßnahme; lassen wir sie abhängig sein vom Antrag der Armengemeinde oder von ihrem guten Willen, die

Kosten zu bestreiten oder wenigstens vorzuschießen, so ist diese Sicherheit nicht gegeben.“ „Die Strafbehörden haben sich mit der Person des Angeschuldigten eingehend beschäftigt und alle Erhebungen gemacht; es ist nicht nur ein Gebot der Kräfteersparnis, wenn man ihnen gleich auch noch die Verfügung über das Weitere zuweisen möchte“.

Ganz ähnlich begründet der tsch.-sl. E. (S. 76) die Berechtigung, nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten die Anordnung der sichernden Maßnahmen zu übertragen, und hebt noch hervor, daß „es sich da stets um einen sehr wesentlichen Eingriff in die bürgerliche Freiheit handelt, so daß es zweckmäßig erscheint, seine Anordnung einem Organe vorzubehalten, welches die größte Gewähr bietet für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“. Auf einen recht wichtigen praktischen Gesichtspunkt weist übrigens noch der schwz. E. hin, wenn er in der Begründung (S. 9/10) sagt: „Ganz besonders ist aber von einer solchen Vereinigung der Strafe und der sichernden Maßnahme ein günstiger Einfluß auf den Ernst und Wert der Verhandlungen zu erwarten, weil der Richter nicht mehr zu befürchten braucht, die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden, wenn er einem Gutachten folgt, das auf Unzurechnungsfähigkeit lautet, und weil anderseits weder der Angeschuldigte noch der Verteidiger sich leichtsinnig hinter die Einrede der Unzurechnungsfähigkeit verschanzen werden“.

Die Entwürfe berücksichtigen in ihrem Wortlaut mit keinem Wort das *zeitliche* Verhalten der Psychose. Vielleicht deshalb nicht, weil ohnehin anzunehmen ist, daß das Gericht nur bei *chronischen* Psychosen der Frage der Verwahrung ernstlich näher tritt. Eine Ausnahme macht nur der pol. E., der in Art. 75 von einem dauernd unzurechnungsfähigen Täter spricht. Dieser Wortlaut befriedigt aber nicht. Denn es ist durchaus nicht erforderlich, daß die chronische Psychose ständig so erheblich ist, daß sie ihren Träger z.r.u.f. macht; die Verwahrung kann vielmehr auch dann nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten sein, wenn die chronische Psychose nur zeitweilig eine solche Verschlimmerung erfährt, daß die Annahme einer Zurechnungsunfähigkeit gerechtfertigt erscheint. Die Stellungnahme des pol. E. gegenüber den Z.r.u.f. ist um so auffälliger, als er eine Anstaltsverwahrung bei den vm. Z.r.f. zuläßt, ohne bestimmte Forderungen in zeitlicher Bestimmung zu stellen; um so bemerkenswerter, als man doch vielfach gerade nur chronischen Zuständen gegenüber die Annahme einer vm. Z.r.f.k. gelten lassen wollte und will.

Die Regelung der Verwahrung der wegen Geistesstörung Freigesprochenen kann sich an die Bestimmung anschließen, die für die Annahme ihrer Straffreiheit maßgebend ist. So gehen der E. und G.E. vor. Das ist sicher der einfachste, auch der gegebene Weg. Der tsch.-sl. E. (§ 57, Z. 1) geht davon aus, daß Geisteskrankheit oder Schwachsinn

zur Verwahrung berechtigt, wie auch der schwed. E. (3. Abschn. § 1) auf einen Geisteskranken oder Blödsinnigen Bezug nimmt. Wenn aber die beiden Entwürfe in ihren Bestimmungen über die Zurechnungsunfähigkeit neben Geisteskrankheit und Blödsinn auch noch ausdrücklich, wie der tsch.-sl. E., oder andeutungsweise Bewußtseinsstörungen erwähnen, diese letzteren aber bei der Verwahrung nicht berücksichtigen, so geschieht das sicher deshalb, weil von vornherein nur bei chronischen Psychosen eine Verwahrung in Betracht kommt.

Wenn überhaupt das Strafgesetzbuch eine Bestimmung über das zeitliche Verhalten der zur Verwahrung berechtigenden Psychose für notwendig erachtet, genügt der alleinige Hinweis darauf, daß die Psychose, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit und zur Anordnung der Verwahrung berechtigt, eine chronische sein muß, oder, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, zur Zeit der Verhandlung jedenfalls noch nicht abgeheilt sein darf. Eine derartige Bestimmung reicht um so mehr aus, als in jedem Falle noch eine weitere, auf sozialem Gebiet liegende Vorbedingung erfüllt sein muß. Nämlich die, daß von dem psychisch Kranken auch in Zukunft eine Schädigung zu befürchten ist, die nur durch die Anstaltsverwahrung, nicht etwa allein durch die Schutzaufsicht, abgewandt werden kann.

Wie aber soll, wenn die für die Verwahrung maßgebende Bestimmung nicht auf Bewußtseinsstörungen Bezug nimmt, die Gesellschaft vor Epileptikern geschützt werden, die in ihren Dämmerzuständen sich eine Straftat zuschulden kommen lassen? Es bleibt dann, um nicht eine Lücke eintreten zu lassen, nichts übrig, als in der pathologischen Grundlage, die die Vorbedingung für das Auftreten von Dämmerzuständen ist, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu erblicken, um wenigstens so, bei einer gar zu engen Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, den Schutz der Gesellschaft zu sichern. Ein Ausweg, dem gerade der Laie nicht nachröhmen wird, er sei ungezwungen. Um so eher ist es geboten, bei der Bestimmung über die Verwahrung auf die Paragraphen, die die Z.r.u.f.k. regeln, Bezug zu nehmen.

Der E. und mit ihm der G.E. nehmen Rücksicht auf die *öffentliche Sicherheit*. Besser spräche man, um auch private Rechtsgüter oder die einzelne Person zu schützen, von Rechtssicherheit. Eher kann man sich schon der Fassung des schwz. E. (Art. 13 I) anschließen, der die Verwahrung verhängt, wenn der zurechnungsunfähige Täter „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ gefährdet. Ich bevorzuge aber doch die Fassung des pol. E. (Art. 75), der eine Verwahrung vorsieht, wenn die „Freilassung mit einer Gefahr für die Rechtsordnung verbunden ist“. Es bedarf jedenfalls nicht einer so umständlichen Ausdrucksweise, wie sie der öst. E. (§ 36) anwendet („wenn er wegen seines Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner

Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens [gemeingefährlich] anzusehen ist“). Daß ich mich mit einer alleinigen Bezugnahme auf die Gemeingefährlichkeit nicht einverstanden erklären kann, einem Weg, den der tsch.-sl. E. (§ 57 Z. 1) einschlägt, brauche ich hier nicht nochmals zu erörtern, nachdem ich mich wiederholt gegen diese nur irreführende, mißverständliche Ausdrucksweise gewandt habe. Ich halte den Ausdruck gemeingefährlich für schlecht, geradezu für so gefährlich, daß ich ihn selber gemeingefährlich genannt habe.

Der öst. E. sieht eine „Abgabe“ des Geisteskranken übrigens nur dann vor, wenn er „eine strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat“. Ich bin der Letzte, der nicht zugibt, daß die Verwahrung einen erheblichen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen bedeutet. Aber ich kann doch nicht billigen, daß die Anordnung der Verwahrung von der strafrechtlichen Qualität der jeweils begangenen Tat abhängig gemacht wird. Nicht nur, daß für deren Beurteilung geradezu Zufälligkeiten von entscheidender Bedeutung sein können, ist doch nicht sowohl die Straftat wie die Eigenart des Täters für die Wahl der sozialen Gegenwehr ausschlaggebend.

Eine Ausnahmestellung nimmt der schwz. E. ein. Er gestattet ein Einschreiten des Strafrichters auch dann, wenn der zurechnungsunfähige Täter nur der *Behandlung* oder *Versorgung* in einer Heil- oder Pflegeanstalt bedarf (Art. 14). Ich kann diesen Standpunkt nicht billigen, so gut auch seine Absichten sind. Gewiß würde auch in einem solchen Falle die Anstaltsunterbringung berechtigt sein, und ebenso bezweifele ich nicht, daß das mit dieser Aufgabe betraute Gericht schneller — und doch mit voller Berechtigung — die Anstaltsunterbringung herbeiführen wird, als die Verwaltungsbehörde, die sich nunmehr erst unterrichten müßte. Aber es handelt sich hier um eine fürsorgerische Tätigkeit, die nicht zu den Aufgaben des Gerichts gehört, auch nicht, wenn „mehr die Hülflosigkeit des Täters zutage tritt, der sich in der Wirklichkeit des Lebens nicht zurechtzufinden vermag und daher überall anstößt“ (S. 9). Bedarf der zurechnungsunfähige Täter der Krankenhauspflege, aber nicht aus Gründen der Rechtssicherheit, so muß das Gericht hiermit die Verwaltungsbehörde trauen. Anders natürlich, sofern er „anstößt“ und hierdurch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzt.

Wenn ich es auch nicht für notwendig halte, daß das Gericht nur auf Grund fachmännischer Begutachtung sich für die Annahme von Z.r.u.f.k. ausspricht, erscheint es mir doch dringend geboten, daß auf Verwahrung nicht erkannt werden darf, wenn nicht der Täter vorher psychiatrisch untersucht ist. Hiermit übereinstimmend schreibt Art. 12 III des schwz. E. vor, daß die Sachverständigen, die bei Zweifeln der Richter

an der Z.r.f.k. herangezogen werden können, bei Taubstummheit oder Epilepsie des Beschuldigten aber gehört werden müssen, sich auch darüber äußern, ob der Beschuldigte „in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde“. Die beiden Fragen, die der Sachverständige zu beantworten hat, würden besser anders anzutun oder, richtiger gesagt, zu fassen sein. Der zurechnungsunfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter wird in eine Heil- oder Pflegeanstalt verwiesen, weil er entweder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder weil sein Zustand seine Behandlung oder Versorgung in einer Heilanstalt erfordert. Daher würde es sich eher empfehlen, den Sachverständigen zu fragen, ob der Verurteilte aus dem einen oder dem andern Grunde der Anstaltpflege bedarf, sofern man wirklich die richterliche Einweisung der Kranken, die nur aus gesundheitlichen Gründen der Anstaltpflege bedürfen, beibehalten will. Vorher aber müßten die Sachverständigen natürlich zwei Fragen bejahen; einmal nämlich die nach dem Vorliegen von Geistesstörung schlechtweg und dann die Frage nach der durch sie bedingten Beeinflussung der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Die Abänderung der *österreichischen Strafprozeßordnung* läßt erwarten, daß die früher von mir aufgestellte Forderung erfüllt wird, nämlich die, daß das Gericht sich vor Anordnung der Verwahrung zweifelsfrei darüber ausläßt, ob der Beschuldigte eine nach dem Gesetz strafbare Handlung begangen hat, aber wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen werden muß. Schon jetzt sieht § 496 Abs. 2 der abgeänderten Strafprozeßordnung die Einholung des Gutachtens zweier Irrenärzte vor, „bevor das Gericht über die Verwahrung eines Geisteskranken oder die Zulässigkeit der Verwahrung eines geistig Minderwertigen entscheidet“. Die Strafprozeßordnung gibt übrigens genaue Vorschriften für das Verfahren, das auf die Verwahrung Geisteskranker hinzielt, und zwar verschieden, je nachdem, ob das Strafverfahren wegen Z.r.u.f.k. des Täters eingestellt ist oder ob es zum Freispruch gekommen ist. Ich kann auf eine Stellungnahme zu diesen Vorschriften bei dem Plan der vorliegenden Arbeit verzichten, weil keiner der anderen bisher vorliegenden Entwürfe hierzu Stellung genommen hat.

Der E. wie der G.E. sprechen von einer *öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt*, verlangen also eine Irrenanstalt und schließen eine Privatirrenanstalt aus. Der schwz. E. spricht schlechtweg von Heil- oder Pflegeanstalten, meint aber, wie aus den weiteren Bestimmungen zu entnehmen ist, auch wohl nur eine öffentliche Anstalt. Der öst. E. schreibt „eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre“ vor. Der pol. E. nimmt Bezug auf eine besondere Abteilung des Irrenhauses oder

eine Anstalt für Irre mit verbrecherischen Neigungen oder eine andere Heilanstalt, bindet also das Gericht in keiner Weise, was gerade mit Rücksicht auf die allgemeine Finanznot durchaus angebracht ist.

Einen eigenartigen und neuen Weg schlägt der tsch.-sl. E. (§ 57) ein, der auf eine *Anstalt für kranke Gefangene* verweist. Offenbar ein Sammelbegriff oder Sammelkrankenhaus, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf. Denn die Anstalt für kranke Gefangene soll nicht nur für die wegen Zurechnungsunfähigkeit Freigesprochenen, sondern auch für kranke Verurteilte in Betracht kommen. Zur ersten Gruppe gehören „einerseits gemeingefährliche geisteskranke oder geistesschwache Personen, andererseits Personen, welche zügellosem Genuß von Alkohol ergeben sind“. Die zweite Gruppe der Anstaltsinsassen sind Personen, „welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurden, und zwar Trinker ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, sonst nur Personen, welche für wenigstens ein Jahr oder unter Bedingungen verurteilt wurden, unter denen die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zulässig ist, falls sie wegen allzu hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht der Zucht unterworfen werden können, wie sie im Zuchthaus, im Gefängnis oder in der Zwangsarbeitsanstalt eingehalten werden muß“ (S. 82). Ob auch für die vm. Z.r.f., von denen eine Gefährdung der Rechtssicherheit zu erwarten steht, die aber doch der Zucht einer Strafanstalt unterworfen werden können, eine Einweisung vorgesehen ist, steht noch dahin (s. S. 601).

Es mag gewiß zweckmäßig sein, alle kranken kriminellen Elemente an einem Ort zu vereinen. Kann doch damit eine wesentlich sicherere Verwahrung gewährleistet werden, besonders wenn auf sozial einwandfreie Individuen keine Rücksicht genommen zu werden braucht. Es erscheint mir aber doch fraglich, ob es praktisch gelingt, den so verschiedenen Anforderungen, die die mannigfachen Krankheitszustände nicht nur an den Anstalsarzt, sondern mehr noch an den Betrieb der Anstalt und ihre Einrichtung stellen, gerecht zu werden. Eher würde schon der Vorschlag eine Erwägung verdienen, die nur psychisch abnormen Kriminellen an einem Ort unterzubringen, gleichgültig, ob es sich, allgemein gesagt, um Geisteskranke, Geistes schwache oder Süchtige handelt. Dabei verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten, die sich schon der Lösung dieser sehr viel enger umgrenzten Aufgabe entgegenstellen. Und würde man etwa eine derartige Lösung des Problems ernstlich ins Auge fassen, so würde ich mich nur zu einem vorsichtigen Versuch mit einem bereits vorhandenen Gebäude, etwa einer leer stehenden Korrektionsanstalt, einverstanden erklären. Fehlt es uns doch zurzeit durchaus an Geldmitteln für derartige kostspielige Experimente.

Österreich hat sich genauer darüber ausgelassen, wie es sich die staatlichen Irrenanstalten denkt, die nach § 583 I Gesetz betr. Abänderung der Strafprozeßordnung berufen sind, „die ihnen vom Gerichte überwiesenen Personen für die Dauer ihrer Gemeingefährlichkeit zu verwahren“. Es möge genügen, hervorzuheben, daß die Verwahrten natürlich auch einer Behandlung zu unterziehen sind, „um ihren krankhaften Zustand zu beheben oder zu bessern“ (§ 583 II). „Zum Vorsteher ist ein psychiatrisch gebildeter und erfahrener Arzt zu bestellen“ (§ 584 II). Was die Einrichtung der Anstalt und die Behandlung der Kranken angeht, so sind (§ 587) „die Maßregeln zulässig, die zur sicheren Verwahrung und zur voraussichtlichen Heilung des Kranken geboten sind“.

Es würde zu weit führen, wollte ich auf die recht eingehenden Bestimmungen des tsch.-sl. E. über den Vollzug der sichernden Maßnahmen in den Anstalten für kranke Gefangene eingehen. Als Zweck der Anstalten bezeichnet § 123 einmal den Schutz „vor gemeingefährlichen Geisteskranken und schwachsinnigen Personen“, dann die Entwöhnung „vom ungezügelten Hang zu geistigen Getränken (Trunksucht) und vom Genuß anderer berauschen Mittel und Gifte“.

Von besonderem Interesse ist die gemeinsam für die Straf- und Sicherungsanstalten erlassene Bestimmung über ihre Leiter. „Leiter der Anstalt kann lediglich eine Person sein, welche durch ihren Charakter, ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse Gewähr dafür bietet, daß sie die Anstalt so leiten wird, wie es deren Zweck erfordert“ (§ 96 II). Im Besonderen nimmt § 123 II Bezug auf die Anstalt für kranke Gefangene: „Die Beschäftigung der Verwahrten leitet ein Arzt, dem hierbei die Heilung oder wenigstens die Besserung der Gesundheit des Verwahrten als Richtlinie dienen soll“.

Daraus ergibt sich meines Erachtens ungezwungen die Forderung, daß an der Spitze der Anstalt für kranke Gefangene ein Arzt stehen muß. Sagt doch die Begründung (S. 94) ausdrücklich: „Die Anstalt für kranke Gefangene wird eher (d. h. im Vergleich zu den Zwangsarbeitsanstalten und Verwahrungsanstalten) den Charakter einer Heilanstalt oder eines Siechenhauses haben, obzwar allerdings auch hier für eine angemessene Beschäftigung der Insassen wird gesorgt werden müssen“. Ich gehe noch weiter und halte es für notwendig, daß der Leiter Psychiater sein soll. Gewiß ist das Material der Anstalt für kranke Gefangene recht bunt und mannigfaltig. Aber die psychisch Abnormen werden sicher überwiegen; jedenfalls erfordert ihre sachgemäße Behandlung eine ganz besondere Fachausbildung. Nur die Leitung der Anstalt für kranke Gefangene durch einen Psychiater gewährleistet, daß sie die Aufgabe erfüllt, die ihr der Gesetzgeber zuweist; einmal die Sicherung der Gesellschaft und dann die sachgemäße Behandlung ihrer Insassen,

bei der die Arbeitstherapie die größte Rolle spielt. Die Erfahrungen hinsichtlich des Betriebes der öffentlichen Irrenanstalten haben sattsam gelehrt, daß sie nur dann, wenn der Arzt der alleinige und selbständige Leiter ist, ihren Aufgaben gerecht werden können. Eine zweiköpfige Leitung, ich meine eine Leitung durch einen Arzt und einen Verwaltungsbeamten in gleichwertiger Stellung, oder gar die alleinige Leitung durch einen Verwaltungsbeamten, halte ich für ein Unding. Es läßt sich doch nicht verkennen, daß der Betrieb einer Anstalt für kranke Gefangene, in der die psychisch Abnormen vielleicht nicht an Zahl überwiegen, in der sich aber die psychiatrisch gefärbten Anforderungen am nachdrücklichsten geltend machen und vielleicht auch am schwersten durchzuführen sind, ungemein dem einer Irrenanstalt ähnelt. Um so weniger Bedenken bestehen gegen die ärztliche Leitung, als man schon heute Strafanstalten, denen ein Heilzweck im ärztlichen Sinne nicht zukommt, unter die Leitung von Ärzten gestellt hat; meines Wissens hat man mit diesem Vorgehen nur die besten Erfahrungen gemacht. Dann, aber auch nur dann, läßt sich die Forderung des § 123 III des tsch.-sl. E. durchführen, daß Disziplinarstrafen in der Anstalt für kranke Gefangene der Gesundheit der Verwahrten angepaßt sein müssen.

Wenn der G.E. (§ 77 I) die vom Gericht angeordnete Unterbringung des zu Verwahrenden, die nach dem E. (§ 89 I) die Polizeibehörde bewirkt, der Sicherheitsbehörde zuweist, so handelt es sich wohl um dieselbe Behörde. Der schwz. E. beauftragt hiermit die kantonale Verwaltungsbehörde. Der öst. E. nimmt zu dieser Frage keine Stellung, indem er nur sagt, der Geisteskranke wird abgegeben; und wenn § 583 I der abgeänderten Strafprozeßordnung auch nur von den den Anstalten vom Gerichte „überwiesenen Personen“ spricht, besteht die Möglichkeit, daß der öst. E. dem Richter nicht nur die Anordnung, sondern auch die Ausführung der Verwahrung übertragen will.

Keiner der Entwürfe stellt die Einweisung der Z.r.u.f. in das Ermessen des Gerichts. Das Gericht ist vielmehr zu der Verhängung der Maßnahme verpflichtet, sofern alle vom Gesetz vorgeschriebenen ärztlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt nach dem schwz. E. sogar dann, wenn der Zustand des z.r.u.f. Täters eine Behandlung in einer Anstalt erfordert.

Der E. enthält keine Bestimmung über die *Dauer* der Verwahrung. Naturgemäß soll die Verwahrung nicht länger dauern, als sie nach den im Gesetz festgelegten biologisch-psychiatrischen und rechtlich-sozialen Voraussetzungen geboten ist. Somit geht der G.E. (§ 78 I, 1) richtig vor, wenn er zweifelsfrei bestimmt: „Der Verwahrte wird entlassen, sobald die öffentliche Sicherheit seine Verwahrung nicht mehr fordert.“ Bedenken, die ich in dieser Beziehung gegen den E. (§ 90 I: „Über die

Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde“) früher geäußert habe, wird auch der öst. E. gerecht, nach dem der Kranke in der Anstalt bleiben soll, solange seine Gemeingefährlichkeit dauert (§ 36 II, 1).

Die Gefährdung der Rechtssicherheit muß, das darf auch hierbei nicht übersehen werden, immer psychiatrisch bedingt sein. Ist der zu Verwahrende genesen, so muß er unter allen Umständen aus der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen werden. Sollte seine Entlassung auch dann noch eine Gefahr für die Umwelt bedeuten, so muß man eben andere Maßnahmen ergreifen; gegebenenfalls muß über den jetzt Z.r.f. eine Strafe verhängt werden. Auch dem Ausdruck nach richtiger ist im Vergleich zu dem Vorgehen des G.E. und des öst. E. die von dem schwz. E. (Art. 15 Z. 2) gewählte Fassung, nach der die Verwahrung aufgehoben wird, sobald der Grund der Maßnahme — entweder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Täter oder die Notwendigkeit seiner Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt — weggefallen ist; ihm entspricht § 60 I des tsch.-sl. E., daß der Sträfling in der Anstalt für kranke Gefangene so lange bleibt, „als es der Grund dieser Maßnahmen erfordert“.

Es bedarf keines Wortes, daß die Dauer des Anstaltaufenthaltes bei dieser grundsätzlichen Stellungnahme und der so verschiedenen Prognose der einzelnen Psychosen im voraus gar nicht zu bemessen ist. Um so mehr fällt es auf, daß der tsch.-sl. E. eine *Mindestfrist*, und zwar von einem Jahr (§ 60 I), vorschreibt. Ich muß eine solche Bestimmung auf das entschiedenste ablehnen. Auch die Begründung (S. 82) vermag mich nicht eines besseren zu belehren. Nach ihr soll diese Vorschrift, die einem Mißbrauch der „Einweisung in die Anstalt für kranke Gefangene zu unangemessener Erleichterung der Strafe“ vorbeugen soll, verhüten, „daß wegen Schwachsins freigesprochene Personen nicht schon nach kurzer Zeit aus der Heilanstalt als geheilt entlassen werden, da hierdurch, insbesondere bei Geisteskrankheiten, welche den Laien weniger bekannt sind, in der Öffentlichkeit leicht der Verdacht erregt wird, als ob diese Personen bevorzugt würden“. Wenn es sich hierbei nur um schwachsinnige Personen handeln würde — auf Schwachsinn nimmt ja die Begründung ausdrücklich Bezug, wenn sie auch nachher von Geisteskrankheit redet —, so könnte man sich mit einer solchen Vorschrift allenfalls einverstanden erklären, da der Schwachsinn immer eine ungünstige Vorhersage gibt. Aber es handelt sich doch bei den Zurechnungsunfähigen oft genug auch um andere Geistesstörungen, die schon in kürzerer Zeit ausheilen können; dann aber trägt die von mir gerügte Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen nicht im mindesten Rechnung. Ist es denn billig, den Vorurteilen ungebildeter Laien zuliebe Geisteskranke unnötig lange zu verwahren? Würden sie doch unter Umständen geradezu schlechter behandelt werden,

als Zurechnungsfähige, die eine kurze Freiheitsstrafe abzubüßen haben!

Von der Bestimmung einer *Höchstdauer* spricht kein Entwurf. Es muß aber betont werden, daß der G.E. (§ 78 III) wie auch der E. (§ 90 II, 1) ausdrücklich dem Gericht die Anordnung zuweist, die Verwahrung über zwei Jahre hinaus dauern zu lassen und gleichzeitig bejahendenfalls zu bestimmen, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist; freilich gibt weder der G.E. noch der E. an, welches Gericht mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Mit einer solchen Bestimmung wird das Interesse des Verwahrten durchaus geschützt. Soll doch keiner länger in der Anstalt zurückgehalten werden, als es mit Rücksicht auf andere geboten ist. Keiner der anderen Entwürfe enthält eine derartige Bestimmung, die von einer besonderen Rücksichtnahme auf die Person des Verwahrten zeugt.

Nach dem E. (§ 90 I) soll über die *Entlassung* die Polizeibehörde entscheiden. Eine höchst bedauerliche, um nicht zu sagen, gefährliche Bestimmung. Gäbe sie doch der Polizeibehörde das Recht wieder, das ihr mit guten Gründen der E. damit, daß das Gericht und nur das Gericht über die Frage der Verwahrung entscheiden soll, genommen hat. Wohl kaum eine Bestimmung des E. ist so einmütig von juristischer und psychiatrischer Seite angegriffen worden, wie diese. Nach dem schwz. E. (Art. 15 Z. 2 I) hebt der Richter die Verwahrung auf. Ebenso entscheidet auch nach dem pol. E. (Art. 77) über die Entlassung das Gericht.

Freilich lassen sich die Entwürfe nicht darüber aus, welches Gericht die Entscheidung treffen soll. In dieser Beziehung enthält nur der G.E. eine bestimmte Anweisung, indem er diese Aufgabe (§ 78 II) einer Kommission überträgt, die aus einem Richter, einem Vertreter der Sicherheitsbehörde, einem Anstaltsbeamten und einem Laien besteht, die also eine Zusammensetzung aufweist, wie sie in ähnlicher Weise *Liepmann* vorgeschlagen hat. So erfreulich die damit vollzogene Ausschaltung der Poizeibehörde ist, so halte ich doch die von mir vorgeschlagene *Sicherungsbehörde* aus den früher (s. ds. Zeitschr. 66, 232. 1922) angegebenen Gründen für zweckmäßiger.

Ich stimme durchaus dem Vorschlag des schwz. E. (Art. 15 Z. 2 III) zu, nach dem (wie übrigens auch nach dem öster. Gesetz betr. Abänderung der Strafprozeßordnung § 519 III) der Richter in jedem Falle (gemeint ist die Aufhebung der Verwahrung, ebenso die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Strafe gegen den vm. Z.r.f. zu vollstrecken sei) *Sachverständige* hinzuzieht, wie denn überhaupt der schwz. E. von allen jetzt vorliegenden Entwürfen die Hinzuziehung Sachverständiger am ausgiebigsten verlangt. Zweifellos ein Erfolg der intensiven und langjährigen, geradezu vorbildlichen gemeinsamen Arbeit von Juristen und

Psychiatern bei den Vorarbeiten für ein Strafgesetzbuch. Ich halte es natürlich für notwendig, daß auch die Vollzugskommission des E., falls dieser Vorschlag Gesetz wird, angahalten ist, Sachverständige zu hören.

Der tsch.-sl. E. berücksichtigt in § 60 I 2 ausdrücklich die Möglichkeit einer bedingten Entlassung. Freilich erst nach mindestens einjähriger Dauer der Verwahrung. Während der Probezeit soll der Entlassene unter Schutzaufsicht stehen, und es kann ihm eine Beschränkung des Aufenthaltsorts und der Lebensweise (§ 130, 2) auferlegt werden. Der öst. E. (§ 36 II 2) sieht eine endgültige und eine widerrufliche Entlassung vor; diese letztere dann, „wenn eine längere Beobachtung seines Verhaltens in der Freiheit zweckmäßig erscheint“ (§ 518 II 2 des Gesetzes betr. Abänderung der Strafprozeßordnung). „In diesem Falle kann die Entlassung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Entlassene durch eine vertrauenswürdige Person überwacht werde. Bei der Entlassung oder später können bestimmte Vorschriften über die Überwachung gegeben werden“.

Ich persönlich möchte am liebsten jede Entlassung nur bedingt gelten lassen. Mag auch daraus den Fürsorgern eine sehr große Arbeit erwachsen, so wird sie sich doch auch geldlich lohnen, da bei zweckmäßiger Gestaltung und Ausbildung der Schutzaufsicht Verwahrte sicher früher denn sonst entlassen werden können, sofern das Gericht, natürlich erst nach Anhörung der zuständigen ärztlichen Sachverständigen, auf Grund reiflicher Prüfung entscheidet, und dabei vor allen Dingen auf die Verhältnisse, in die der Verwahrte entlassen werden soll, Rücksicht nimmt.

Der E. sieht nicht ausdrücklich eine bedingte Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt vor. Diese Lücke füllt der G.E. mit dem völlig neuen § 79 aus. Danach kann die Vollzugskommission, deren Zusammensetzung ich soeben erwähnte, dem Verwahrten, sofern er „vor der Zeit (§ 78 III) entlassen“ wird, besondere Pflichten auferlegen, deren Beobachtung (wir würden sagen Beachtung) geeignet ist, ihn vor dem Rückfall zu bewahren; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen. Verstehe ich die Bezugnahme des G.E. auf den § 78 III richtig, so kann die bedingte Entlassung nur dann erfolgen, wenn das Gericht die Fortdauer der Verwahrung angeordnet hat; mit anderen Worten, die Verwahrung muß schon mindestens 2 Jahre gedauert haben. Ist das aber wirklich notwendig? Wäre es nicht oft genug wünschenswert, daß schon früher, vor einer erneuten Inanspruchnahme des Gerichts, die bedingte Entlassung zulässig wäre? Um so weniger können gegen ein derartiges Vorgehen Bedenken geltend gemacht werden, als nach § 79 II die Vollzugskommission die Entlassung widerruft (erfreulicherweise also obligatorisch!), wenn sich in den nächsten zwei Jahren herausstellt, „daß die Freiheit des Entlassenen die öffentliche Sicherheit gefährdet“.

Ich begrüße den § 79 als einen großen Fortschritt. Seine Einfügung erfüllt viele der früher von mir geäußerten Forderungen, wenn auch noch nicht restlos. Vor allem wird hiermit auch der Schutzaufsicht die Bedeutung zuerkannt, die ihr wirklich zukommt.

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Daß alle Entwürfe mit dem Begriff einer *vm. Z.r.f.k.* rechnen, so weit es sich um eine quantitative oder qualitative Einwirkung auf die Strafe handelt, habe ich schon (S. 579) betont. Diese Einmütigkeit besteht mehr oder weniger auch hinsichtlich der Verwahrung, deren grundständliche Zulässigkeit von allen Entwürfen anerkannt wird.

Aber nur in dem E., im G.E. und dem schwz. E. stehen die beiden Begriffe der *Z.r.u.f.k.* und der *vm. Z.r.f.k.*, auch in der vom Gesetzgeber für sie geprägten Fassung, einander so nahe, daß ein und dieselbe Bestimmung auch für die Verwahrung gilt. Einen andern Weg schlägt der öst. E. ein (§ 37 I). Einmal verlangt dieser Entwurf in Abweichung von der für die Verwahrung *Z.r.u.f.* maßgebenden Bestimmung besondere rechtliche Voraussetzungen, nämlich die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und die Begehung eines Verbrechens oder eines mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens; ferner, daß der Täter „wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist“; in psychiatrischer Hinsicht muß, wie ich schon oben hervorhob, ein andauernder krankhafter Zustand vorliegen, durch den seine Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, wesentlich vermindert war.

Ich finde, daß unsere Fassung entschieden den Vorzug verdient, sofern man nur statt öffentliche Sicherheit das Wort Rechtssicherheit setzt. Der Ausdruck gemeingefährlich des öst. E. muß unbedingt fallen. Daß bei der Abschätzung der sozialen Gefahr, die von dem Täter ausgeht, alle Umstände verwertet werden müssen, ergibt sich eigentlich von selbst. Eben deshalb halte ich eine Einschränkung der Zulässigkeit der Verwahrung auf die Fälle, in denen ein Verbrechen oder ein mit einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen begangen wird, für überflüssig, ja für bedenklich, wenn ich auch noch so sehr berücksichtige, daß die Verwahrung einen erheblichen Eingriff in die Freiheit des einzelnen bedeutet. Denn sehr wohl kann die Straftat eines *vm. Z.r.f.* an sich verhältnismäßig harmlos sein, durch Zufall keine erheblichen Folgen gesetzt haben, und doch kann sie, besonders bei eingehender Untersuchung des Täters, eine erschreckend gefährliche Persönlichkeit erkennen lassen. Soll man nun aus rein formalen Gründen von der an und für sich gebotenen Verwahrung absehen? Richtiger ist es doch, dem Richter möglichste Entscheidungsfreiheit einzuräumen,

die auch den Vorzug mit sich bringt, daß sie das Verantwortlichkeitsgefühl und damit seine Arbeitsfreudigkeit und sein Interesse an einer möglichst individuellen Gestaltung des Einzelfalls hebt.

Warum sollen in psychiatrischer Beziehung so ganz verschiedene Vorbedingungen bei den Z.r.u.f. und den vm. Z.r.f. verlangt werden? Handelt es sich doch in der Tat sowohl bei dieser wie bei jener Gruppe um Zustände, für die man eine zusammenfassende Begriffsbestimmung, sowohl hinsichtlich der Beurteilung ihrer Verantwortlichkeit wie der Notwendigkeit ihrer Verwahrung, anwenden kann, sofern man nur eine geschickte Fassung wählt! Darum ein einheitliches Vorgehen in dem Strafgesetz.

Ziemlich verwickelt ist die Bestimmung des tsch.-sl. E. (§ 587 Z. 1). Einmal muß die Freiheitsstrafe auf wenigstens ein Jahr lauten oder die Bedingungen für die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt (d. h. Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das „aus Unlust zu ständiger Arbeit, aus Liederlichkeit, aus Habgier oder aus Trunksucht“ begangen ist, nach vorheriger Verbüßung von mindestens zwei Freiheitsstrafen „wegen eines aus einem solchen Beweggrunde begangenen Verbrechens oder Vergehens“ bei Vorhandensein von Arbeitsfähigkeit) müssen vorliegen, und der Verurteilte muß „wegen allzu vorgerückten Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel (§ 76 Z. 1) nicht mit Erfolg der Zucht unterworfen werden“ können, „deren Einhaltung im Zuchthaus, im Gefängnis oder in der Zwangsarbeitsanstalt erforderlich ist“.

Also eigentlich keine Beziehung des Geisteszustandes zur Frage der Verantwortlichkeit, sondern zur Frage der Straffähigkeit, oder richtiger der Beeinflußbarkeit durch die Strafe. Da sich ein derartiger Mangel oder, um die Worte des Gesetzgebers zu gebrauchen, krankhafter Zustand naturgemäß unter Umständen auch erst während der Vollstreckung der Strafe, also nach der Verurteilung herausstellen kann, ist es nicht mehr als sinngemäß, daß der tsch.-sl. E. diese Möglichkeit vorsieht. Dann (§ 59) kann auf Antrag des Gefangenengerichts das Gericht, das das Urteil erster Instanz gefällt hat, nachträglich die Einweisung in die Anstalt für kranke Gefangene aussprechen.

Es muß ohne weiteres auffallen, daß der tsch.-sl. E. bei der Verwahrung auf die Z.r.u.f. Bezug nimmt, nicht aber auf die vm. Z.r.f., wenigstens nicht ausdrücklich, wenn auch der Gesetzgeber bei den geistigen Mängeln im § 58 auf § 76 Z. 1 verweist. Um so auffallender, als er den Zustand der vm. Z.r.f.k. (§ 76) hinsichtlich des Strafmaßes uneingeschränkt anerkennt und der für sie maßgebenden Bestimmung eine Fassung gibt, die der Stellungnahme des E. und G.E. sehr ähnelt.

Gewiß wird oft genug anzunehmen sein, daß jemand, der als vm. Z.r.f. anzusprechen ist, nicht mit Erfolg der Zucht einer Freiheitsstrafe

unterworfen werden kann. Und eben deshalb treffen manche Entwürfe, nicht zuletzt auf das Betreiben der Irrenärzte, besondere Bestimmungen über die Art der Strafvollstreckung bei den *vm. Z.r.f.* Aber das ist durchaus nicht stets der Fall. Viele fügen sich willig der Strafzucht, bekleiden in der Strafanstalt sogar einen Vertrauensposten und eignen sich doch durchaus nicht, eben wegen ihres krankhaften Zustandes, der sie immer wieder rückfällig werden läßt, für die Freiheit. Abgesehen von diesen rein sachlichen Gründen erscheint mir auch aus theoretischen Erwägungen eine Verwahrung in dem sonst üblichen Sinne nur im Hinblick auf die soziale Gefahr, die von dem Täter ausgeht, gerechtfertigt. Es mag aber doch hervorgehoben werden, daß die hier besprochene Bestimmung sich in dem *tsch.-sl. E.* unmittelbar an die Bestimmung über die Einweisung *Z.r.u.f.* in die Anstalt für kranke Gefangene (§ 57) anschließt, und mit ihr gemeinsam in demselben mit der Randnotiz: „*Einweisung in eine Anstalt für kranke Gefangene*“ gekennzeichneten Abschnitt behandelt wird. Somit besteht eine Lücke. An der Hand des Entwurfs ist es, soviel ich sehe, nicht möglich, *vm. z.r.f.* Täter, die der Zucht einer Strafanstalt mit Erfolg unterworfen werden können, über das Strafende hinaus — und dann natürlich in einer Sicherungsanstalt — zu verwahren, sofern von ihnen eine weitere Gefährdung der Rechtsicherheit zu erwarten steht.

Es braucht kaum betont zu werden, daß in allen Entwürfen das *Gericht* die Verwahrung *anordnet*. Nach dem *E.*, *G.E.* und schwz. *E.* muß, nach dem *pol.*, *öst.*, *tsch.-sl. E.* *kann* das Gericht diese Bestimmung *treffen*.

Wenn grundsätzlich bei den *vm. Z.r.f.* Strafe und Verwahrung zulässig ist, so muß natürlich sehr genau das gegenseitige zeitliche Verhältnis bestimmt werden. Die Strafe kann der Verwahrung vorausgehen oder ihr folgen, oder die beiden Maßnahmen können einander ersetzen.

Der *E.*, dem sich der *G.E.* angeschlossen hat, wie auch der *öst. E.* schlagen den zuerst erwähnten Weg ein. Also *zuerst Strafe, dann Verwahrung*. Freilich kann schon die Strafvollstreckung das erreichen, was mit der Verwahrung beabsichtigt wird. Ist mit anderen Worten, um die Ausdrucksweise des *E.* und *G.E.* anzuwenden, die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so unterbleibt die Verwahrung. Der *E.* sagt aber nicht, wer diese Entscheidung treffen soll. Nach seiner Begründung zweifellos die Polizeibehörde. Im höchsten Grade bedenklich! Ist es denn sonst üblich, daß die Polizei darüber befindet, ob ein richterlicher Beschuß, den sie ausführen muß, widerrufen werden soll? Mit vollem Recht überweist der *G.E.* diese Aufgabe dem Gericht und formuliert richtig, daß es die Anordnung der Verwahrung widerruft (§ 77 II 3). Ich gebe aber doch anheim, zu erwägen, ob es nicht richtiger

ist, diesen Widerruf nur widerruflich, also bedingt mit Einschiebung einer nicht zu kurz bemessenen Bewährungsfrist, auszusprechen.

Formell etwas anders geht der öst. E. (§ 37 II) vor. Das erkennende Gericht spricht grundsätzlich die Zulässigkeit der Verwahrung im Anschluß an das Urteil aus, ordnet dann aber auf Grund des Ergebnisses des Strafvollzugs — und nicht erst nach dessen Ende, sonst entstünde ja ein freier Zwischenraum, in dem der Kriminelle sich selber überlassen wäre —, an, daß der Verurteilte verwahrt wird, „wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist“. Also bedarf es in jedem Falle nach Strafende einer besonderen richterlichen Entscheidung darüber, ob die von dem erkennenden Gericht ausgesprochene Zulässigkeit der Verwahrung in die Tat umgesetzt werden darf.

Der E. hat noch zwei Möglichkeiten erörtert; den Fall der vorläufigen Entlassung aus der Strafhaft (§ 89 II 2) und den der bedingten Strafaussetzung (§ 89 III). Ich hatte seinerzeit bemängelt, daß über die vorläufige Entlassung allgemein und grundsätzlich die oberste Justizaufsichtsbehörde eine Entscheidung treffen solle. Über sie wie auch über den Widerruf der Entlassung soll nach dem G.E. (§ 77 II 2) „in einem solchen Falle“, d. h. bei einem vm. Z.r.f., dessen Verwahrung angeordnet ist, nicht wie sonst die Strafvollzugsbehörde, sondern erfreulicherweise das Gericht entscheiden; dieses widerruft auch die Anordnung der Verwahrung (vgl. hierzu S. 615).

Bei bedingter Strafaussetzung soll nach dem E. der Verurteilte mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils in der Anstalt untergebracht und die hier zugebrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden. Höchst bedenklich! Sich innerhalb des geordneten Betriebes einer Heilanstalt zu bewahren, ist wahrhaftig nicht schwer! Und nun soll noch aus Billigkeitsgründen die in der Anstalt zugebrachte Zeit angerechnet werden! Der G.E. sieht diesen Fall überhaupt nicht vor, — vielleicht deshalb, weil er der Ansicht ist, daß ein Gericht Bedenken tragen muß, gleichzeitig bedingte Strafaussetzung und Verwahrung auszusprechen, eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf „die öffentliche Sicherheit“ erforderlich ist.

Die *Verwahrung* kann der *Strafe vorausgehen*. Auf diesem Standpunkt steht der pol. E. (Art. 76 § 2), der bestimmt, daß das Gericht, und zwar das erkennende Strafgericht, nach der Entlassung aus der Heilanstalt entscheidet, ob die Strafe zu vollstrecken ist. Die vorliegenden Bestimmungen lassen nicht einwandfrei erkennen, wie im Einzelfall vorgegangen werden soll. Soll für die Entlassung aus der Heilanstalt der Wegfall der Voraussetzung der Verwahrung — nämlich des Umstandes, daß die Freilassung mit einer Gefahr für die Rechtsordnung verbunden ist (Art. 76 § 1) — maßgebend sein, so wird oft genug die Vollstreckung der Strafe gar nicht in Betracht kommen können, nämlich

dann, wenn der Verurteilte zeitlebens in der Heilanstalt verwahrt werden muß.

Denselben Standpunkt nimmt übrigens der schwz. E. (Art. 15 Z. 2 II) ein. Auch hier entscheidet der Richter, ob und inwieweit gegen den verurteilten vm. Z.r.f. die Strafe noch zu vollstrecken ist; noch, d. h. nach Aufhebung der Verwahrung — das geht unzweideutig auch daraus hervor, daß nach Art. 13 II und Art. 14 II der Richter den Strafvollzug gegen den verurteilten vm. Z.r.f. einstellt —, und diese erfolgt, „sobald der Grund der Maßnahme weggefallen ist“. Der Grund der Maßnahme ist aber entweder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, oder die Notwendigkeit der Behandlung oder Versorgung des Täters. „Der Aufenthalt in der Anstalt wird aber nicht ohne weiteres an der Dauer der Freiheitsstrafe angerechnet, sondern der Richter hat bei der Aufhebung der Einweisung neuerdings zu erkennen, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei“ (S. 10).

Der G.E. nimmt zwischen dem E. auf der einen und dem pol. und schwz. E. auf der andern Seite in einer Beziehung eine vermittelnde Stellung ein. Denn das Gericht kann (§ 77 III) anordnen, daß die *Verwahrung an die Stelle einer* sechs Monate nicht übersteigenden *Freiheitsstrafe* treten kann. Dann aber wird natürlich, auch wenn die psychiatrisch bedingte Gefährdung früher beseitigt ist, die Verwahrung mindestens so lange dauern müssen wie die Strafe (§ 78 I 2). Sonst würde die Bestimmung zu einer doppelten Bevorzugung des vm. Z.r.f. führen. Einmal eine Unterbringung in einer Heilanstalt anstatt in einer Strafanstalt; und dann eine frühere Entlassung in die Freiheit! Vor allem unangebracht gegenüber Personen, die der E. als vermindert zurechnungsfähig anspricht.

Am weitesten geht in dem Ersatz der Strafe durch die Verwahrung der tsch.-sl. E. (§ 58), der grundsätzlich ohne jede zeitliche Einengung die Personen, die nicht mit Erfolg einer Zucht unterworfen werden können, die Strafe in der Anstalt für kranke Gefangene abzüßen läßt. Freilich muß auch hier, wenn der Zweck der Maßnahme vor Strafende erreicht wird und der Verurteilte nicht drei Viertel der Kerkerstrafe oder zwei Drittel der Gefängnisstrafe, mindestens jedoch ein Jahr, verbrüßt hat (§ 128 II), der Rest der Strafe, die die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen darf (§ 60 II), in der Anstalt für kranke Gefangene vollzogen werden.

Der G.E. sieht gleich dem E. die *Heil- oder Pflegeanstalt* für die Verwahrung der vm. Z.r.f. vor, ebenso der schwz. E. Meine ernsten Bedenken, die ich schon früher gegen ein derartiges Vorgehen geäußert habe, halte ich auch heute noch in vollem Umfange aufrecht. Auch die Dresdener Tagung (1922) des Deutschen Vereins für Psychiatrie hat mich nicht eines andern belehren können, wenn auch der Verein, vielleicht

mehr aus äußereren Gründen, sich im Anschluß an die Referate nicht zu einer, wie ich gewünscht hätte, einmütigen und zum wenigsten grundsätzlichen Ablehnung des Vorschlags des E. hatte entschließen können. Gelegentlich dieser Versammlung wurde darauf hingewiesen, die grundsätzliche Ablehnung der Verwahrung vm. Z.r.f. in den Heil- oder Pflegeanstalten könne das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches in Frage stellen. Einen so weitgehenden Einfluß hat man unserem Votum bisher wohl kaum beigemessen; freilich sind wir Irrenärzte in der Beziehung nicht sehr verwöhnt. Es ist mir aber doch mehr als fraglich, ob diese eine Angelegenheit, wenn sie eine den Vorschlägen des E. entsprechende Erledigung nicht finden sollte, die überragende Bedeutung beanspruchen kann, daß darüber die ganze Strafrechtsreform gescheitert wäre. Mit dieser Gefahr wäre um so weniger zu rechnen, als die große Finanznot ja auch uns Psychiater ohnehin zu Kompromißvorschlägen, so sehr wir ihnen grundsätzlich widerstreben, gezwungen hat.

Der öst. E. (§ 37 II) will die vm. Z.r.f. gemeinsam mit den Z.r.u.f. in einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre oder in einer besonderen Abteilung der staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre, die für die Z.r.u.f. vorgesehen ist, unterbringen. Diesem Plan stimme ich schon eher zu. Zutreffend äußert § 590 I des Gesetzes betr. Abänderung der Strafprozeßordnung, daß „die Anstalten für geistig Minderwertige“ dazu dienen sollen, „die ihnen vom Gericht überwiesenen Personen für die Dauer der Gemeingefährlichkeit zu verwahren“. Den Hauptwert legt die Prozeßordnung (§ 590 II) darauf, daß die Verwahrten einer Behandlung unterzogen werden, „um ihren krankhaften Zustand zu beheben oder zu bessern“. Dementsprechend bestimmt § 591 I, daß die Verwahrten „zu einer ihrem Gesundheitszustande und ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem Fortkommen in der Freiheit dienlichen Arbeit“ anzuhalten sind, „bei der auf die Eigenart des einzelnen Rücksicht zu nehmen ist“.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß der schwz. E. auch hinsichtlich der vm. Z.r.f. die Heranziehung von Sachverständigen fordert, und zwar bei der Anordnung und Aufhebung der Verwahrung und der Vollstreckung der Strafe.

Getrennt möchte ich kurz die Vorschläge *Thyréns* erwähnen. Getrennt, weil seine Vorschläge in vieler Hinsicht von der Stellungnahme der anderen Entwürfe abweichen, so daß eine gemeinsame Besprechung fast unmöglich ist, jedenfalls die Übersicht unnötig erschwert. Um so eher glaube ich so vorgehen zu können, weil der schwed. E. vielfach zur Kritik herausfordert.

Thyrén, der übrigens als einziger den Bestimmungen über die sichernden Maßnahmen die Bestimmungen über die Strafausschließungs-

und -milderungsgründe und damit über die Z.r.u.f.k. und vm. Z.r.f.k. folgen läßt, während alle anderen Entwürfe die beiden Gruppen von Bestimmungen umgekehrt anordnen, unterscheidet zwei Möglichkeiten, je nachdem ob die strafbare Handlung mit *Zuchthaus* bedroht ist oder nicht. Aber wie schon oben (S. 591, 599) betont ist, erscheint es bedenklich, die Maßregeln der Verwahrung in eine solche Abhängigkeit von der strafrechtlichen Bewertung der jeweiligen kriminellen Handlung zu bringen.

Wie regelt der schwed. E. die Verwahrungsfrage nun weiter? Der Geisteskranke oder Blödsinnige, der eine im Gesetz mit Zuchthausstrafe bedrohte Handlung begangen hat, muß auf Anordnung des Gerichts in einer allgemeinen Pflegeanstalt untergebracht werden (3. Abschn. § 11); unter welchen weiteren Voraussetzungen, sagt *Thyrén* nicht. Diese lassen sich auch, wenngleich die Verwahrung des von seiner Psychose bereits Genesenen ausgeschlossen erscheint, kaum aus der weiteren Bestimmung entnehmen (§ 1, 2), daß er nicht entlassen werden darf, „solange seine Geistesbeschaffenheit fortdauert oder eine Gefahr vorhanden ist, daß sie zurückkehrt“. Die sichernde Maßnahme muß in diesem Falle nicht nur psychiatrisch, sondern mehr noch kriminalpolitisch geboten und berechtigt sein. Der Standpunkt *Thyréns* erinnert gar zu sehr an die allgemein verbreitete Auffassung, daß Geisteskrankheit und „Gemeingefährlichkeit“ identisch seien, und es wäre ebenso bedauerlich wie bedenklich, wollte man einem so falschen Vorurteil auch nur den Schein der Berechtigung durch eine solche Bestimmung geben. Verblödet beispielweise ein Paralytiker, der im Beginn seiner Psychose ein Verbrechen begangen hat, so bedarf er oft genug nicht mehr aus Sicherheitsgründen einer Verwahrung, mag auch seine rein ärztliche Behandlung und Versorgung in einer Irrenanstalt, über die dem Strafrichter keine Verfügung zusteht, noch so sehr angebracht oder notwendig sein. Die Gefahr einer ungerechtfertigt langen Verwahrung, der doch immer der Charakter einer vom Strafrichter verhängten Maßnahme anhaftet, ist deshalb besonders groß, weil sie so lange dauern soll, als „eine Gefahr vorhanden ist, daß sie zurückkehrt“. Gemeint ist die Geistesbeschaffenheit. Wenn damit, und das muß man wohl annehmen, auf die Psychose Bezug genommen wird, die zur Z.r.u.f.k. geführt hat, so muß die Möglichkeit der Rückkehr einer gleichartigen Psychose ins Auge gefaßt sein. Fällt beispielsweise die strafbare Handlung in die manische Phase des manisch-depressiven Irreseins, bei dem stets mit der Gefahr eines neuen Anfalles zu rechnen ist, — ob und wann dieser eintritt, kann freilich niemand auch nur annähernd im voraus angeben —, so würde sich daraus die Gefahr einer lebenslänglichen Internierung ergeben. Besonders dann, wenn der maßgebende Gutachter den Formenkreis des manisch-depressiven Irreseins sehr weit ausdehnt.

Gar nicht zu reden von den Schwierigkeiten, die etwa dann entstehen, wenn es sich um einen sonst geistig gesunden Epileptiker handelt, der in einem Dämmerzustand gegen das Strafgesetzbuch verstößt. Dabei verkenne ich durchaus nicht, daß es sich hierbei um Fälle handelt, deren befriedigende Regelung jedem Strafgesetzbuch große Schwierigkeiten bereitet.

Dann führt *Thyrén* (3. Abschn. § 2) die Möglichkeit an, daß jemand eine im Gesetz mit Zuchthaus bedrohte Handlung begangen hat, der aber, „ohne geisteskrank oder blödsinnig zu sein, doch wegen dauernder geistiger Minderwertigkeit nur in geringem Maß für die mit der Strafe beabsichtigte Wirkung empfänglich erscheint“. In dem Falle „kann das Gericht anordnen, daß der Täter, anstatt gestraft zu werden, in eine allgemeine Anstalt untergebracht werden soll, solange sein gemeingefährlicher Zustand fort dauert, doch mindestens 3 Jahre“. Also Ersatz der Strafe durch Unterbringung in einer Heilanstalt und somit zeitlich nicht begrenzt. Maßgebend ist nicht sowohl die Beziehung des doch immerhin krankhaften Geisteszustandes zur kritischen Handlung, als vielmehr zur Möglichkeit, mit Erfolg in der Strafhaft behandelt zu werden, ähnlich wie im tsch.-sl. E. (§ 58 Z. 1). Bemerkenswert ist, daß für die Verwahrung der Z.r.u.f. das Vorliegen einer Psychose schlechtweg genügt, für die vm. Z.r.f. aber ein „gemeingefährlicher Zustand“ als Voraussetzung gefordert wird. Richtiger ist doch eine Berücksichtigung beider Umstände in jedem Falle; also die Anwendung der gemischten Methode. Daß die Mindestdauer der Unterbringung der vm. Z.r.f. 3 Jahre währen soll, halte ich ebenfalls für bedenklich. Und nicht vorgesehen ist der Fall, daß der vm. Z.r.f., der eine mit Zuchthaus bedrohte Straftat begangen hat, bestraft wird und wegen seiner Empfänglichkeit für die Wirkung der Strafe auch mit Erfolg bestraft werden kann, aber mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit nach Strafende nicht entlassen werden kann. Und schließlich darf auch nicht nur eine dauernde geistige Minderwertigkeit berücksichtigt werden.

Gemeinsam wird der Fall der Geisteskrankheit und des Blödsinns auf der einen, der der geistigen Minderwertigkeit auf der anderen Seite erörtert, wenn die Handlung zwar mit Strafe, doch nicht mit Zuchthaus bedroht ist (3. Abschn. § 3). Dann entscheidet über das weitere Schicksal des Täters die Frage, ob „ihn die Handlung in Verbindung mit seiner Geistesbeschaffenheit als gemeingefährlich“ erscheinen läßt. Das Vorgehen ist dasselbe, wie in den bisher erörterten Fällen — also wäre eine einheitliche Zusammenfassung der Bestimmungen durchaus möglich gewesen —, mit dem alleinigen Unterschied, daß die Mindestdauer der Verwahrung bei den Minderwertigen nicht 3 Jahre zu dauern braucht. Also maßgebend für die Mindestdauer ist bei Minderwertigen nur, ob nach dem Strafgesetzbuch die Straftat mit Zuchthaus bedroht ist oder

nicht. Unter Umständen entscheidet also wieder ein bloßer Zufall! Von größerer, vielleicht entscheidender Bedeutung ist aber doch die ganze Persönlichkeit; die jeweilige Straftat hat nur symptomatischen Wert.

β) Schutzaufsicht.

Über die Schutzaufsicht, die mildeste der sichernden Maßnahmen, brauche ich nur wenige Worte zu verlieren. Die Entwürfe stimmen darin überein, daß sie ursprünglich für den Fall der bedingten Strafaussetzung und den in dieser Beziehung ebenso behandelten Fall der vorläufigen Entlassung gelten soll. Natürlich in der Absicht, den Bestraften vor einem Rückfall zu bewahren (vgl. G.E. § 59), und im Falle der vorläufigen Entlassung auch zur Erleichterung der Rückkehr in die Freiheit.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bestimmungen des E. über die Schutzaufsicht mehr alsdürftig sind. Die Schutzaufsicht wird auch in dem E. (§ 65) zuerst bei der bedingten Strafaussetzung erwähnt. Das Gericht kann einen Verurteilten, dessen Strafe ausgesetzt ist, unter Schutzaufsicht stellen und ihm auch besondere Pflichten auferlegen; weiter aber sagt der E. nichts. Immerhin kann man daraus (§ 66 II), daß das Gericht die Vollstreckung der Strafe bei schlechter Führung anordnen kann, entnehmen, daß der Gesetzgeber unter schlechter Führung auch den Ungehorsam gegen den Fürsorger, dem die Schutzaufsicht anvertraut ist, verstanden wissen will. Der Gesetzgeber des E. hat es vielleicht einer Strafvollzugsordnung überlassen wollen, genauere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Da solche noch fehlen, ist es mehr als erklärlich, wenn in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung in Hamburg im Anschluß an einen Vortrag, den ich jüngst dort über die sichernden Maßnahmen des E. hielt, angeregt wurde, eine gemischte Kommission zu wählen, die sich mit dem Wesen der Schutzaufsicht und Vorschlägen für ihre zweckmäßige Durchführung befassen sollte. Ich konnte diesem Vorschlag nur zustimmen. Kann es doch auch dem Gesetzgeber nur erwünscht sein, aus den Kreisen von Praktikern und Theoretikern, die den verschiedensten Berufskreisen angehören, Anregungen zu erhalten! Sind doch bei der Verwirklichung der Aufgaben eines modernen Strafgesetzbuchs nicht nur Juristen und Ärzte beteiligt, sondern vor allem auch die, die auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtsfürsorge, z. B. der Trinkerfürsorge, der Jugendpflege, der Irrenfürsorge, tätig sind.

Der schwz. E. ließ sich im Gegensatz zu andern Entwürfen erfreulicherweise etwas ausführlicher über den Inhalt der Schutzaufsicht aus. Er begnügt sich nicht mit der gar zu allgemein gehaltenen Fassung des E. Der Art. 36 Z. 2 des schwz. E. sagt vielmehr, die zuständige Behörde

stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. „Sie kann ihm Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. die Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.“ Diese Ausführungen berücksichtigen, soweit hierbei der Psychiater beteiligt ist, vielleicht in erster Linie den Trinker. Und daraus könnte man entnehmen, daß der schwz. E. der Schutzaufsicht gerade im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch Bedeutung beimißt. Daß das Alkoholverbot mit der Schutzaufsicht vereint werden kann, ist selbstverständlich. Ich halte aber auch die weitere Vorschrift für sehr zweckmäßig, nach der einem Trinker der Aufenthalt an einem bestimmten Ort, wo er besonders leicht verführt werden wird, verboten werden kann, ohne daß es dabei zu einem Aufenthaltsverbot mit der so wenig erfreulichen und praktisch höchst bedenklichen polizeilichen Färbung kommt. Und wenn ich früher betonte, dem Fürsorger, dem die Schutzaufsicht obliege, müßten auch Rechte eingeräumt werden, wenn er arbeitsfreudig und erfolgreich seine Aufgaben erfüllen soll, so wird auch dieser Forderung der schwz. E. ausdrücklich gerecht. Denn es wird bestimmt, daß der bedingt Entlassene, der die Freiheit dadurch mißbraucht, „daß er den ihm erteilten Weisungen trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht“, in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurückversetzt wird (Art. 36 Z. 3).

Natürlich muß das Entsprechende auch dann gelten, wenn ein psychisch Abnormer unter Schutzaufsicht gestellt wird. Bestände über diese Absicht des Gesetzgebers ein Zweifel, so wird er beseitigt durch Art. 42, der sich auf die Behandlung der Gewohnheitstrinker (s. S. 617) bezieht.

Derselben Auffassung ist auch der G.E. § 60 II. Der Verurteilte, dem „bedingter Strafnachlaß“ (im E. bedingte Strafaussetzung genannt) gewahrt ist und der sich schlecht führt, wird der weiteren Vollstreckung der Strafe unterzogen. Der G.E. erörtert aber im Gegensatz zum E. genauer, was er unter schlechter Führung versteht. „Als schlechte Führung ist es namentlich anzusehen, wenn sich der Verurteilte der Schutzaufsicht zu entziehen sucht, wenn er die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, sich dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt oder seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch rechtschaffene Arbeit zu erwerben sucht“. Auch der pol. E. gestattet ausdrücklich den Widerruf der vorläufigen Entlassung, wie auch der bedingten Strafaussetzung, wenn der Bestrafte sich während der Probezeit der über ihn verhängten Schutzaufsicht entzieht (Art. 67, 63).

Ähnlich geht übrigens der tsch.-sl. E. (§ 84 I 3) vor, der, freilich auch unter den Bestimmungen über die bedingte Verurteilung, jedoch ebenfalls mit nicht zu verkennender Bezugnahme auf den Trinker, betont, daß das Gericht, das den bedingt Verurteilten in der Regel während der Probezeit unter Schutzaufsicht stellt, „ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten vorschreiben oder untersagen, ihm bestimmte Beschäftigungen, den Aufenthalt in Wirtshäusern, den Genuß geistiger Getränke und die Beteiligung an bestimmten Unterhaltungen verbieten, ihm auftragen, sich in einer Heilanstalt für Trinker behandeln zu lassen und ihm andere Beschränkungen seiner Lebensweise auferlegen“ kann. Ausdrücklich wird (§ 84 II) hervorgehoben, daß das Gericht, das den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellt, auch die eben erwähnten besonderen Maßnahmen treffen, aufheben oder abändern kann. Ergibt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit ungezügeltem Trunke oder Spiele, Müßiggang oder unsittlichem Leben, oder trachtet er den Vollzug der Schutzaufsicht zu vereiteln, so ordnet das Gericht den Vollzug der Strafe an (§ 87 Z. 2, Z. 3).

Mit dem E. hat der G.E. die Schutzaufsicht ausdrücklich und als alleinige Maßnahme, sofern sie ausreicht, bei den Z.r.u.f. und den vm. Z.r.f. vorgeschrieben, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Über die *Auswahl* der Personen, denen die Schutzaufsicht übertragen werden soll, äußert sich, soweit ich sehe, nur der pol. E. (Art. 62 66). Das Gericht überläßt die Durchführung der Schutzaufsicht vertrauenswürdigen Personen oder Vereinen, sieht also offenbar geflissenlich von der Heranziehung von Behörden oder offiziellen Sicherheitsorganen ab. An sich gewiß erfreulich, da so nicht die Gefahr besteht, daß engherziger Bureaucratismus eine großzügige Arbeit unmöglich macht. Freilich ist zu befürchten, daß es an geeigneten Personen fehlt. Eine Gefahr, auf die übrigens auch ausdrücklich *Makarewicz* in seiner Besprechung des pol. E. (S. 175) hinweist; gerade mit Rücksicht hierauf ist bei der bedingten Strafaussetzung und der vorläufigen Entlassung eine nur fakultative Schutzaufsicht vorgesehen.

Alle Entwürfe machen von der Schutzaufsicht meines Erachtens nicht den ausgiebigen Gebrauch, der möglich wäre. Andernorts habe ich erörtert, wie dieses Institut noch weiter auszubauen ist.

B. Trunkenheit und Trunksucht.

Der schwed. E. ist der einzige der zur Erörterung stehenden Entwürfe, der hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen noch keine besondere Rücksicht auf die Rechtsbrecher nimmt, die unter dem Einfluß von Alkohol das Gesetz übertreten haben; *Thyrén* hat diese Arbeit für später in Aussicht gestellt (S. 3).

a) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.

Von vornherein ist zu betonen, daß einmütig alle andern Entwürfe die Einweisung des Trinkers in eine Anstalt als sichernde Maßnahme ansehen. Freilich bestehen hinsichtlich der Einzelheiten hinreichende Verschiedenheiten, die eine genauere Erörterung rechtfertigen.

Mit dem E. (§ 92) spricht der G.E. (§ 81) von *Trunksüchtigen*. Der öst. E. § 243 I sogar von einem Hange zur Trunksucht! Welche Bedenken gegen die Anwendung dieses Ausdrucks bestehen, habe ich früher unter Bezugnahme auf die unerfreulichen Erfahrungen mit derselben Ausdrucksweise im § 6 Z. 3 B.G.B. (Entmündigung wegen Trunksucht) hervorgehoben (s. diese Ztschr. 66, 245, 1922). Eine ablehnende Haltung ist dem öst. E. gegenüber noch mehr berechtigt, weil § 589 betreffend Abänderung der Strafprozeßordnung gar von gemeingefährlichen Trunksüchtigen redet.

Ich freue mich, daß der schwz. E. (Art. 42, Z 1) den auch dem Laien ohne weiteres verständlichen Ausdruck *Gewohnheitstrinker* anwendet, ohne daß er glaubt, von einer solchen Fassung eine unberechtigte Einweisung in eine Trinkerheilanstalt befürchten zu müssen.

In ähnlicher Weise nimmt der tsch.-sl. E. (§ 57 Z. 2, § 58 Z. 2) Bezug auf einen „ungezügelten Hang zu geistigen Getränken“ und fügt zur Erklärung noch das Wort „Trunksucht“ hinzu. Wenn er aber auf einer Stufe mit den geistigen Getränken auch „andere berauschende Mittel und Gifte“ erwähnt, so ist er in dieser medizinischen Voraussetzung allen anderen Entwürfen weit überlegen. Jeder Psychiater wird diesem Vorgehen freudig zustimmen. Auch der Fassung kann ich nur beipflichten, die sich voraussichtlich nicht gar so bald als veraltet herausstellen wird. Freilich in die Zukunft kann man nicht schauen. Aber man berücksichtige, daß der tsch.-sl. E. nicht nur von berauschenden Mitteln spricht, also eine bestimmte Wirkung des Mittels auf das Gehirn verlangt, sondern darüber hinaus Gifte schlechtweg anführt. Es kommt somit nicht darauf an, welche Wirkung das Mittel auf den Körper, und etwa insbesondere auf das Zentralnervensystem, hat, und wie diese Wirkung zu deuten oder zu bezeichnen ist; es genügt, daß der ungezügelte Hang zu Giften kriminelle Handlungen herbeiführt, gleichgültig, welcher Art das Gift ist, welche sonstige, also sagen wir, pharmakologische Wirkung es hat, gleichgültig, wie es dem Körper einverleibt wird. Ich möchte glauben, daß damit alle Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Der E. (§ 92 I) verlangt weiter die *Bestrafung* wegen einer in der Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen sinnloser Trunkenheit. Dasselbe fordert der G.E. (§ 81 I). Nach dem öst. E. (§§ 242, 243, 510) kommt auch der in Betracht, der in dem Zustande der vorsätzlichen oder fahrlässig herbeigeführten, die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit eine Tat verübt hat, die strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die Fassung des schwz. E. (Art. 42 Z. 1 I) bedeutet insofern zweifellos einen Fortschritt, als sie nicht ausdrücklich das Vorliegen von Trunkenheit zur kritischen Zeit verlangt; es braucht vielmehr das Vergehen nur „damit in Zusammenhang“ zu stehen, d. h. damit, daß der Täter ein Gewohnheitstrinker ist. Es werden also auch die Fälle getroffen, in denen die strafbare Handlung ein Ausfluß der durch den chronischen Alkoholmißbrauch bedingten sittlichen Verkümmерung oder einer anderen, durch ihn bedingten psychischen Störung ist. Immerhin wird noch als Strafe eine Gefängnisstrafe verlangt. Der schwz. E. sieht in der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt „eine recht einschneidende Maßnahme“ (S. 19), „die nur in Verbindung mit der Verhängung einer Gefängnisstrafe verbunden werden soll“. „Andererseits scheint sie da, wo die Strafe in Zuchthaus besteht, also stets von längerer Dauer ist, nicht mehr notwendig“. Ob dieser Optimismus gerechtfertigt erscheint, ist mir nach den Erfahrungen, die wir hier gemacht haben, mehr als fraglich. Nicht nur, daß die Zuchthausstrafe (Mindestdauer ein Jahr, Art. 34 Z. 1, 2) auch einmal kürzer dauern kann als eine Gefängnisstrafe (Höchstdauer zwei Jahre, Art. 35 Z. 1), ist zu berücksichtigen, daß, wenn auch im Zuchthaus geistige Getränke nicht verabfolgt werden, der Aufenthalt in ihm doch nicht mit der systematischen Behandlung, die dem Gewohnheitstrinker in den Trinkerheilanstalten zuteil wird, zu vergleichen ist. Eher kann ich mich schon dem weiteren, vom schwz. E. angeführten Gesichtspunkt anschließen, wenn er sagt: „Übrigens bestehen auch Bedenken, schwerere Verbrecher in diesen offenen Anstalten, deren Insassen nicht voneinander isoliert werden können, zu halten“.

Ein weiterer und sehr erheblicher Fortschritt des schwz. E. (Art. 42 Z. 1 II) liegt darin, daß er den Richter ermächtigt, auch den Gewohnheitstrinker in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen, den er wegen Z.r.u.f.k. freigesprochen oder gegen den aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt worden ist. Übrigens kann der Richter auch einen Gewohnheitstrinker, der „im Zustande der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt“, statt ihn mit Buße zu bestrafen, in eine Trinkerheilanstalt einweisen (Art. 331).

Ganz ähnlich läßt sich der pol. E. (Art. 78 § 1) aus, der kurz und bündig diese sichernde Maßnahme für zulässig erklärt, wenn „die Tat im Zusammenhang mit dem Mißbrauch der geistigen Getränke“ steht. Er sieht also die Einweisung vor, nicht nur, wenn eine Strafe, gleichgültig welcher Art, verhängt wird, sondern auch dann, wenn der Täter freigesprochen ist oder das Verfahren eingestellt ist, gleichgültig, ob der Täter betrunken war oder nicht.

Noch größeren Vorzug verdient aber schließlich der tsch.-sl. E. (§ 57 Z. 2, § 58 Z. 2), nach dem es ebenfalls belanglos ist, ob eine

Verurteilung erfolgt ist oder nicht, der nur verlangt, daß „die Ursache der Straftat ungezügelter Hang zu geistigen Getränken (Trunksucht) oder zu anderen berauschen den Mitteln und Giften ist“. „Der Entwurf macht absichtlich nicht den Unterschied, ob jener ursächliche Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen darin besteht, daß der Täter ohne den Zustand der Trunkenheit die Tat nicht begangen hätte, oder darin, daß die Trunksucht seine sittlichen Fähigkeiten geschwächt oder ihn sonst in einen Zustand gebracht hat, der dann der unmittelbare Anlaß der Tat wurde, z. B. wenn ein Trinker anvertrautes Geld veruntreut aus Not, die durch Trunksucht verursacht ist, oder um sich seiner Leidenschaft hingeben zu können“ (S. 82).

Gerade die Erfahrungen der letzten Zeit haben gelehrt, daß der Mißbrauch der narkotischen Mittel immer mehr um sich greift. Ich verweise nur auf die geradezu erschreckende Mitteilung von *Hans W. Maier*. Daß Ähnliches auch für unser Vaterland gilt, beweisen verschiedene Berichte aus den Großstädten. Wird der Sucht zur Einverleibung narkotischer Mittel nicht energisch Einhalt geboten, so besteht die große Gefahr, daß dieser „Kulturfortschritt“ auch auf die kleineren Städte und auf das Land verpflanzt wird. Jeder weiß, wie schwer es heute ist, einen Gewohnheitstrinker gegen seinen Willen in einer Anstalt unterzubringen. In noch höherem Maße gilt das von anderen Süchtigen, denen man mit einer Entmündigung vielleicht nur auf dem für den Juristen und Laien schwer verständlichen Umwege der Annahme einer Psychopathie beikommen kann. Um so erfreulicher, wenn ein Strafgesetzbuch diese Handhabe wenigstens gegenüber den Elementen mit kriminellen Neigungen gibt. Hoffentlich recht bald, ehe es zu spät ist.

Der E. wie der G.E. bestimmen ausdrücklich, welcher *Zweck* mit der Einweisung in die Trinkerheilanstalt erreicht werden soll, nämlich der, den Trunksüchtigen „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Dieser Hinweis muß somit ebenfalls unter den Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die andern Entwürfe sehen von einem derartigen Hinweis ab und verlangen auch nicht das Vorliegen bestimmter sozialer Kriterien, die die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt rechtfertigen. Ausgenommen ist der öst. E., der die Anstaltsbehandlung vorsieht, wenn der Täter (§ 243 I) „wegen seines Hanges zur Trunksucht und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist“.

Der Verzicht auf die Anführung sozialer Kriterien fällt um so mehr auf, als beispielsweise der tsch.-sl. E. (§ 57 Z. 1) unmittelbar vor der Bestimmung über die Anstaltsbehandlung Süchtiger ausdrücklich verlangt, der wegen Geistesstörung Freigesprochene müsse gemeingefährlich sein, wenn seine Verwahrung ausgesprochen werden dürfe.

Freilich wird später in dem Abschnitt, der den „Vollzug der Strafen und der sichernden Maßnahmen“ erörtert, als die Aufgabe der Anstalt für kranke Gefangene betont, diese „vom ungezügelten Hang zu geistigen Getränken (Trunksucht) und vom Genuß anderer berauschenden Mittel und Gifte“ zu entwöhnen (§ 123 I 1).

Offenbar hält der Gesetzgeber besondere Hinweise auf die soziale Indikation für überflüssig, weil er der Ansicht ist, daß ohnehin nur unter besonderen Voraussetzungen, die von einer Rücksichtnahme auf andere zeugen, die Einweisung ausgesprochen werden darf. Immerhin auffällig. Nicht allein deshalb, weil es überhaupt bedenklich ist, in einem Gesetz etwas als selbstverständlich vorauszusetzen, sondern mehr noch deshalb, weil dieselben Entwürfe gegenüber Geistesgestörten die entsprechende Maßnahme nur dann zulassen, wenn eine Gefährdung der Rechtssicherheit zu erwarten steht. Eben deshalb, weil diese Entwürfe eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich unter den Vorbedingungen für eine Einweisung erwähnen, müssen sie es dem Ermessen des Richters (kann) überlassen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht, während die Vorschriften des E. und des G.E. zwingende (ordnet — an) sind.

Der E., G.E., schwz. E. und pol. E. bezeichnen als den *Ort* der Verwahrung nur Trinkerheilanstanlten.

Genauer läßt sich der öst. E. § 589 betreffend Abänderung der Strafprozeßordnung aus, der eine besondere Abteilung der Anstalt für verbrecherische Irre vorsieht. Der schwz. E. gestattet anscheinend, ähnlich vorzugehen. Zwar spricht Art. 42 Z. 1 I von einer Trinkerheilanstalt, aber Art. 42 Z. 3 sagt wörtlich: „Die Behandlung wird in einem Gebäude vollzogen, das ausdrücklich diesem Zwecke dient“.

Der tsch.-sl. E. nimmt auch für die Süchtigen die schon mehrfach erwähnte „Anstalt für kranke Gefangene“ in Anspruch. Freilich kann nach § 56 I der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, dessen Straftat auf Trunksucht zurückzuführen ist, für mindestens 1 bis höchstens 10 Jahre auch in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden, wenn er arbeitsfähig ist und schon zweimal wegen eines ebenfalls aus Unlust zu ständiger Arbeit, aus Liederlichkeit, aus Habgier oder aus Trunksucht begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten hat.

Eingehende Vorschriften über die Trinkerheilanstanlten fehlen natürgemäß noch. Bisher hat allein *Österreich* einige Vorschläge gemacht. Danach werden die Trunksüchtigen bei Tag in Gemeinschaft, bei Nacht abgesondert voneinander verwahrt. Ferner können sie zu einer ihrem Gesundheitszustand und ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem Fortkommen in der Freiheit dienlichen Arbeit angehalten werden (§ 589 abgeänderte Strafprozeßordnung).

Das Vorgehen des schwz. E. (Art. 42 Z. 2) und des öst. E. (§ 496 II), das den Richter zwingt, *Ärzte* als *Sachverständige* zuzuziehen, kann nur gebilligt werden. Eine derartige Vorschrift halte auch ich für notwendig, besonders, wenn der Kreis der Einzuweisenden nicht auf Gewohnheitstrinker beschränkt werden soll. Was weiß der Laie von Morphinismus, Cocainismus, Pantoponismus? Sind diese Krankheitszustände vielfach doch selbst den Ärzten nicht hinreichend bekannt, was schon daraus hervorgeht, daß an ihrem Zustandekommen gerade Ärzte vielfach die Hauptschuld haben.

Wenn schon eine Freiheitsstrafe verhängt wird, dann ist es richtiger, daß die *Strafvollstreckung der Verwahrung* in der Trinkerheilanstalt *vorausgeht*. Denselben Standpunkt nehmen die Entwürfe ein. Auch der schwz. E. „trotz entgegenstehender ärztlicher Bedenken“ (S. 16) und der pol. E. Das verdient um deswillen besonders hervorgehoben zu werden, als bei den infolge einer geistigen Störung *vm. Z.r.f.* — und zwischen diesen und den Gewohnheitstrinkern bestehen zum mindesten klinisch doch recht viele Beziehungen — die Strafe der Verwahrung folgen soll. Ein anderes Vorgehen dieser beiden Entwürfe gegenüber den Gewohnheitstrinkern ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber sich hiervon einen größeren Erfolg in dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch verspricht. Zutreffend führt der schwz. E. (S. 15) aus, daß sich unter den Personen, gegen die sichernde Maßnahmen vorgesehen sind — und das sind Gewohnheitsverbrecher, Liederliche und Arbeitsscheue, sowie Gewohnheitstrinker —, „gewiß viele befinden, deren Verstandeskräfte und Charakter recht schwach sind, aber es handelt sich nicht darum, sie als vermindert Zurechnungsfähige milder zu bestrafen, sondern darum, im Interesse des Gesellschaftsschutzes, die Wirkung der gewöhnlichen Strafe, gegen die sie sich unempfindlich erweisen, durch besondere Maßnahmen zu ergänzen und zu verstärken“.

Ob durch die Strafvollstreckung die Verwahrung überflüssig geworden ist, soll nach dem G.E., ähnlich wie bei den *vm. Z.r.f.*, nicht mehr die Polizeibehörde, wie der E. wollte, sondern das Gericht entscheiden. Der pol. E. beabsichtigt vielleicht gegenüber den Gewohnheitstrinkern ähnlich vorzugehen, wie bei den *vm. Z.r.f.*; nach Vollziehung der Strafe entscheidet das Gericht, ob von der Zulässigkeit der Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt, die das erkennende Gericht ausgesprochen hat, Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Ich hebe hervor, daß nach allen diesen Entwürfen das *Gericht* entscheiden muß. Natürlich! Kann man doch billigerweise keiner andern Behörde die Befugnis zuerteilen, über die Ausführung einer vom Gericht verhängten Maßnahme zu beschließen.

Für den tsch.-sl. E. ist das Problem der Beziehung zwischen Strafe und Trinkerheilanstalt bereits damit gelöst, daß auch die etwaige Strafe in der Anstalt für kranke Gefangene vollstreckt werden kann.

Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß der G.E. wie der E. gemeinsame Vorschriften über die vorläufig aus der Strafe entlassenen vm. Z.r.f. und Trunksüchtigen trifft.

Auf einem andern Standpunkt steht der pol. E. (Art. 65 § 3, vgl. *Makarewicz* S. 180), der bestimmt, daß bei vorläufiger Entlassung aus der Strafanstalt die Probezeit in der Sicherungsanstalt, also auch der Trinkerheilanstalt, verbracht werden soll, sofern überhaupt das erkennende Gericht auf diese Sicherungsmaßnahme erkannt hat. Wenn der Aufenthalt in der Anstalt auf die Probezeit angerechnet werden soll, so darf nicht übersehen werden, daß es, soweit wenigstens der Alkoholmißbrauch in Betracht kommt, dem Verurteilten schwer oder unmöglich sein würde, sich in der Trinkerheilanstalt nicht zu bewähren (s. diese *Ztschr.* **66**, 252, 1922). Die andern Entwürfe sehen diese Möglichkeit nicht vor. Offenbar deshalb nicht, weil eine vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt dann kaum angebracht sein dürfte, wenn noch die Ausführung von Sicherungsmaßnahmen gerechtfertigt erscheint.

Nach dem G.E. (§ 77 III, § 82 II) kann bei Gewohnheitstrinkern wie auch bei vm. Z.r.f. auf Anordnung des Gerichts eine höchstens 6monatige Freiheitsstrafe in der Trinkerheilanstalt vollzogen werden. Ich nehme an, daß das Gericht von dieser Befugnis nur unter besonderen Umständen Gebrauch macht, und daß diese vor allem durch den doch immerhin krankhaften Geisteszustand des Täters bedingt sind.

Was die *Entlassung* angeht, so muß sie natürlich erfolgen, wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Ob das der Fall ist, darf natürlich nicht die Polizeibehörde entscheiden; der E. (§ 94 I 1) räumt mit einer solchen Vorschrift der Polizeibehörde eine gar zu große und sachlich unberechtigte Befugnis ein. Richtiger geht schon der G.E. (§ 83 II, § 78 II) vor, der mit dieser Aufgabe die Vollzugskommission betraut. Ich persönlich stimme eher dem Standpunkt des pol. E. (Art. 78 § 2) zu, der dem Gericht die Befugnis zuspricht, sofern man nicht die von mir vorgeschlagene Sicherungsbehörde heranzieht.

Ich habe mich sehr gewundert, daß nach dem Vorentwurf (§ 43 I 2) auch der E. (§ 94 III) wie der Kommissionsentwurf (§ 99 I 1) und ihm sich anschließend der G.E. (§ 83 V), wie früher der schwz. E. (Art. 42 Z. 4, 2) und pol. E. (Art. 78 § 1) die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt für *höchstens zwei Jahre* zulassen.

Ich kann mir nur denken, daß für diese ungewöhnliche Einmütigkeit der verschiedenen Gesetzgeber die in der Begründung zum V.E. angeführte Erfahrung maßgebend war, nach der die Behandlung eines Trunk-

süchtigen nach zweijährigem vergeblichen Anstaltsaufenthalt keinen Erfolg mehr verspricht. Mir fehlt es an eigenen Erfahrungen, mit Sicherheit zu entscheiden, ob wirklich diese Annahme den Tatsachen entspricht, und vor allem, ob man das so verallgemeinern und in einem Gesetz für Bestimmungen verwerten darf, deren Folgen im voraus nicht zu übersehen sind. Dabei habe ich noch gar nicht die Schwierigkeiten berücksichtigt, die darin liegen, daß zuweilen der ungezügelte Hang zum Trinken auf eine anderweitige Geistesstörung zurückzuführen ist, ohne daß ich dabei der von manchen Psychiatern vertretenen Ansicht bin, daß oft, wenn auch durchaus nicht immer, die Trunksucht, kurz gesagt, eine sekundäre Psychose ist.

Aber auch zugegeben, es sei richtig, ein Trunksüchtiger werde, wenn überhaupt, im allgemeinen in zweijähriger Anstaltsbehandlung geheilt, so geht es doch nicht an, diese klinischen Erfahrungen ohne weiteres in das Strafgesetzbuch zu übertragen. Wer so vorgeht, verkennt, fürchte ich, das Wesen des Strafrechts, indem er dem Strafrichter eine Aufgabe zuweist, die ihm nicht zufällt. So erwünscht es ist, wenn auch das Strafgesetzbuch zu seinem Teil die Besserung oder gar Heilung der Kriminellen ermöglicht und herbeiführt, das erste Ziel, der eigentliche Zweck der Strafgesetzgebung ist doch meines Erachtens die Sicherung der Gesellschaft. Wenn durch die dem Strafrichter zur Verfügung gestellten Mittel gleichzeitig auch die Besserung oder gar Heilung des Täters herbeigeführt werden kann, wäre es natürlich engherzig, wollte man aus prinzipiellen Erwägungen sich dieses Vorteils begeben. Im Gegenteil, es würde daraus hervorgehen, daß der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Weg der richtige, unter Umständen der einzig richtige ist. Immerhin handelt es sich aber bei einer erfolgreichen Behandlung doch nur um einen, schon aus geldlichen Rücksichten nicht zu unterschätzenden Nebenerfolg. Über dieses Ergebnis würde ich mich um so mehr freuen, als ja gerade in solchen Fällen die andern uns zur Verfügung stehenden Heilmittel vielfach versagen, wie ich wiederholt betont habe.

Aber wozu es führt, wenn die Nebenabsicht gar zu sehr in den Vordergrund geschoben wird, lehrt die von mir bemängelte Festsetzung der Höchstfrist. Keiner der Entwürfe läßt sich darüber aus, was geschehen soll, wenn die zweijährige Anstaltsbehandlung erfolglos war. Soll dann aus rein formalen Gründen, nach nicht einmal medizinisch hinreichend begründeten Anschauungen, der Täter auf die Menschheit wieder losgelassen werden? Der Vorentwurf war sich der Fehlerhaftigkeit seiner Stellungnahme wohl bewußt. Aber daß seine Vorschläge, wie die fernere Unterbringung des Trunksüchtigen zu ermöglichen sei, sich praktisch, wenn überhaupt, nur schwer verwirklichen lassen, habe ich früher (s. diese Ztschr. 66, 255, 1922) eingehend begründet.

Mit ist ein so zaghaf tes Vorgehen gegenüber den Gewohnheitstrinkern um so schwerer verständlich, als die Entwürfe bei den Gewohnheitsverbrechern nicht davor zurückschrecken, eine sehr viel längere, vielleicht sogar lebenslängliche Verwahrung durchzuführen. Rechnet doch die Begründung des tsch.-sl. E. (S. 83) mit der Möglichkeit, daß „verbrecherische Schwachsinnige und schwachsinnige Verbrecher“, „sofern sie gemeingefährlich sind“, „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ lebenslänglich in der Anstalt für kranke Gefangene anzuhalten sind. Vielleicht findet die unangebracht milde Behandlung der Gewohnheitstrinker darin ihre Erklärung, daß die Urheber des Entwurfs gar zu sehr auf die im Rausche begangenen Verbrechen der Gewohnheitstrinker Rücksicht nehmen, ohne zu beachten, daß auch der chronische Alkoholismus an sich und, wie der Irrenarzt weiß, in gar nicht wenigen Fällen zu verbrecherischen Handlungen führen kann.

Alle diese aus der Festlegung einer Höchstfrist sich ergebenden Schwierigkeiten, die, wie ich zugeben muß, sich vielleicht nur in wenigen Fällen ernstlich bemerkbar machen, lassen sich dadurch vermeiden, daß auf eine Festsetzung der Höchstgrenze verzichtet wird. Dann auch, und nur dann, kann die Vorschrift, die in vorbildlicher Weise der schwz. E. (Art. 42 Z. 5) über die Entlassung trifft, Nutzen schaffen. „Die zuständige Behörde stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie gibt ihm auf, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Sie kann ihm noch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückverweisen“. Für richtiger würde ich es halten, wenn in diesem Falle der zuständigen Behörde die Verpflichtung der Zurückverweisung auferlegt wird.

Ähnliche Bestimmungen hatte auch der E. (§ 94) getroffen. Freilich befriedigen sie nicht. Vor allem deshalb, weil auch sie den Widerruf der Entlassung, wenn „der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war“, nicht vorschrieben, sondern nur gestatteten (§ 94 II). Nach dem G.E. (§ 83 IV) muß in diesem Falle der Widerruf erfolgen, und zwar durch die Vollzugskommission, die die Entlassung verfügt, die auch dem Entlassenen besondere Pflichten auferlegen, ihn auch unter Schutzaufsicht stellen kann (§ 83 III).

Ich gehe noch weiter und möchte die *Entlassung* aus der Trinkerheilanstalt grundsätzlich in jedem Falle *nur bedingt* aussprechen und dem Entlassenen die Bewährung während einer nicht zu kurz bemessenen Probezeit, etwa 2—3 Jahre, auferlegen. Ausdrücklich würde ich, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, eine nochmalige oder wiederholte, aber immer wieder nur bedingte Entlassung zulassen, sofern ein früherer Versuch fehlgeschlagen ist. Der schwz. E. sieht

eine Bewährungsfrist von 5 Jahren vor (Art. 42 Z. 6). Ich bin der Ansicht, daß ein kürzerer Zeitraum von 2—3 Jahren ausreicht. Denn die weitere Sicherung für einen längeren Zeitraum, die mit der Festsetzung der Bewährungsfrist auf höchstens 5 Jahre gegeben ist, verliert meines Erachtens doch dadurch erheblich an Wert, daß nach demselben Entwurf der Eingewiesene in jedem Falle nach 2 Jahren entlassen werden muß (Art. 42 Z. 4, 2). Ich nehme an, der Gesetzgeber hat damit den Gesamtaufenthalt in der Trinkerheilanstalt auf höchstens 2 Jahre bemessen wollen. Ist meine Annahme richtig, dann würde es in praxi, um alle mit einer bedingten Entlassung verbundenen Vorteile voll ausnutzen zu können, leicht dahin führen können, daß die versuchsweise Entlassung aus der Trinkerheilanstalt zu früh, vor Abschluß der Behandlung, bewilligt wird.

Nach dem schwz. E. wird der Verurteilte entlassen, sobald er geheilt ist (Art. 42 Z. 4, 1). Die Anhörung eines Sachverständigen ist aber nicht vorgeschrieben, während der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt eine ärztliche Begutachtung vorhergehen soll. Daß dieselbe Vorschrift nicht auch für die Entlassung getroffen ist, fällt um so mehr auf, als für die Entlassung der Z.r.u.f. und vm. Z.r.f. aus der Heilanstalt ebenfalls ein Sachverständigenzwang besteht.

β) Wirtshausverbot.

Es ist erstaunlich, daß alle Entwürfe ein Wirtshausverbot, wenn auch nicht ausdrücklich als solches, so doch eingeschlossen in andere Bestimmungen, insbesondere in denen über die Schutzaufsicht, vorsehen. Ich sage erstaunlich, weil von vornherein doch keiner aus Gründen, die ich andernorts (s. diese Ztschr. 66, 259 ff., 1922) angeführt habe, und die ich um so weniger zu wiederholen brauche, als sie auf der Hand liegen, sich von dem Wirtshausverbot allzu viel Erfolg verspricht.

Der E. wie der G.E. verlangen eine Neigung zu Ausschreitungen in der Trunkenheit; nur bei deren Vorliegen soll ein Wirtshausverbot zulässig sein. Diese Voraussetzung ist selbstverständlich, so daß vielleicht deshalb der schwz. E. (Art. 53) und der tsch.-sl. E. (§ 62) sie nicht besonders hervorheben zu müssen glauben.

Nach dem E., G.E. und schwz. E. muß der Verhängung des Wirtshausverbots eine Bestrafung des Täters vorhergehen; und zwar verlangt der schwz. E. eine Bestrafung schlechtweg, während der E. und G.E. noch bestimmte Vorschriften über Art und Höhe der Strafe erlassen. Der G.E. behält in dieser Beziehung grundsätzlich denselben Standpunkt bei wie der E.

Ich halte es nach wie vor für unrichtig, das Wirtshausverbot nur bei bestimmten Strafarten oder bei einem bestimmten Strafmaß zuzulassen. Wenn der G.E. das Wirtshausverbot untersagt, sofern auf

Verwahrung oder Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt ist, so stimme ich dem insoweit zu, als das Verbot während des Aufenthalts in der Trinkerheilanstalt nutzlos ist (vgl. § 80 III 2). Ist aber daraus zu entnehmen, daß der G.E. der Anordnung des Wirtshausverbots bei Entlassung aus der Trinkerheilanstalt widersprechen will? Das würde ich lebhaft bedauern, zumal ich grundsätzlich nur eine bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt zulassen und den Entlassenen stets unter Schutzaufsicht stellen, gleichzeitig aber auch ein Alkoholverbot gegen ihn erlassen möchte.

Nicht nur, daß ich eine Bezugnahme auf Strafe hinsichtlich ihrer Art und Höhe für bedenklich halte, schlage ich, wie auch früher, vor, das Wirtshausverbot bei jeder auf Trunkenheit zurückzuführenden Straftat zuzulassen, gleichgültig, ob sie selbstverschuldet ist oder nicht, ob sie Strafe nach sich zieht oder nicht, sofern nur die andern Voraussetzungen — in erster Linie eine Neigung des Täters zu Ausschreitungen im Trunke — vorliegen. Um so erfreulicher ist es, daß der tsch.-sl. E. (§ 62 I) nur fordert, daß unmäßiger Genuß geistiger Getränke die Ursache eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer Übertretung (dann allerdings nur, wenn der Schuldige vorher zweimal einer ebenso bedingten Straftat schuldig erkannt oder wegen Z.r.u.f.k. freigesprochen wurde) ist. Mit besonderem Nachdruck sei noch betont, daß der tsch.-sl. E. (§ 62 I, II) im Gegensatz zum G.E. ausdrücklich die Verhängung eines Wirtshausverbots zuläßt, auch wenn auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt ist; denn die Frist des Wirtshausverbots läuft nicht während des Aufenthalts in einer Sicherungsanstalt. Bei der Regelung der bedingten Verurteilung wird (§ 85 I) ebenfalls bestimmt, daß der Aufschub des Vollzugs des Urteils sich auch auf die sichernden Maßnahmen erstreckt; das Wirtshausverbot wird aber ausdrücklich ausgenommen.

Was den *Inhalt* des Verbots angeht, so verbietet der E., „sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.“ Der G.E. geht darüber hinaus und verbietet schlechtweg den Besuch von Wirtshäusern, in denen geistige Getränke verabreicht werden, wie es ähnlich auch der Vorentwurf getan hat. Die Fassung des schwz. E. (Art. 53 Z. 1) ist noch vorsichtiger, insofern sie von „Wirtschaftsräumen“, in denen „alkoholhaltige“ Getränke verabreicht werden, spricht, und der tsch.-sl. E. stellt mit den Gasthäusern Schankräume und andere öffentliche Lokale auf eine Stufe. Derselbe Entwurf erklärt als der einzige, was unter geistigen Getränken zu verstehen ist, nämlich „Branntwein, Wein, Bier und andere alkoholhaltige Getränke“ (§ 13 Z. 16); einer derartigen Begriffsbestimmung bedarf natürlich der schwz. E. bei seiner Fassung des Verbots nicht. Man muß schon zugeben, daß die Durchführung des Wirtshausverbots leichter geprüft werden kann, wenn überhaupt der

Besuch von Wirtshäusern, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden, verboten wird. Man stelle sich nur vor, welche Maßnahmen notwendig sind, um im Einzelfall festzustellen, daß der unter Wirtshausverbot Gestellte sich nicht geistige Getränke in einer Wirtschaft verabreichen läßt; und ich sehe davon ab, daß auch die Fassung der Bestimmung durchaus nicht eindeutig ist. Auf der andern Seite bedeutet aber das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern, in denen geistige Getränke verabreicht werden, eine unerhörte Härte, solange es bei uns nur ganz vereinzelte Wirtschaften gibt, in denen geistige Getränke grundsätzlich nicht verabfolgt werden. In der Schweiz mag ein derartiges Verbot praktisch durchführbar sein. Bei uns nicht! Wo soll der so Bestrafte auf Reisen sein Unterkommen finden, wo seine Mahlzeiten einnehmen, wo die Zeit bis zur Abfahrt des nächsten Zuges zu bringen? Der V.E., der auch grundsätzlich den Besuch der Wirtshäuser verbietet, verschloß sich nicht den Folgen seines Vorgehens, wenn er sagt (S. 160): „Was unter Wirtshausverbot zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Zwecke der Vorschrift, die das Aufsuchen der Gelegenheit zu übermäßigem Alkoholgenuss verhindern will“, und dann sofort fortfährt: „Danach ist zu beurteilen, inwieweit auch das Betreten einer Bahnhofswirtschaft, einer in einem Wirtshause stattfindenden Versammlung und dergleichen eine Verletzung des Verbots darstellt“. Gerade aus diesen Ausführungen erhellt aufs deutlichste, daß das Verbot in dem vom V.E. vorgeschlagenen Umfang sich gar nicht verwirklichen läßt. Man kann sich nur darüber wundern, daß der Verfasser des V.E. sich dieses offensichtlichen Widerspruchs zwischen Gesetzestext und Begründung nicht bewußt wird.

Wird ein Gastwirt unter Wirtshausverbot im eigentlichen Sinne des Wortes gestellt, so würde es kaum genügen, daß ein anderer an seiner Stelle den Betrieb übernimmt; es würde schon richtiger sein, daß er den Beruf wechselt.

Alle Entwürfe setzen eine *Mindest- und Höchstdauer* fest. Jene schwankt zwischen 3 und 6 Monaten, diese zwischen 1 und 3 Jahren. Der tsch.-sl. E. verlangt die höchsten Grenzen. Ich stimme seinem Vorgehen zu. Alle Entwürfe stimmen darin überein, daß die Frist nicht laufen soll, wenn dem Täter seine Freiheit entzogen wird. Mag es sich nun um die Abbüßung einer Freiheitsstrafe oder den Aufenthalt in einer Sicherungsanstalt (Tschechoslowakei) handeln.

Nur der schwz. E. hat den erfreulichen Mut (Art. 53 Z. 2), die *Veröffentlichung* des Wirtshausverbots in einem amtlichen Blatt nicht nur zu gestatten, sondern ausdrücklich anzuordnen (früher wurde das Verbot auch noch in Wirtshäusern angeschlagen). Gewiß kann dadurch das Wirtshausverbot zu einer Ehrenstrafe gestempelt werden. Aber

was schadet das? Ist es denn etwas Ehrenhaftes, sich zu betrinken und in der Trunkenheit eine Handlung zu begehen, mit der sich der Strafrichter beschäftigen muß? Und wie soll auf der andern Seite dem Wirt die Kenntnis des Wirtshausverbots übermittelt werden, dessen Außerachtlassung ihn der Gefahr der Bestrafung aussetzt? Der tsch.-sl. E. (S. 94) denkt sich die Durchführung des Wirtshausverbots so, daß „das Bezirksgericht des Ortes des ständigen Aufenthalts des Verurteilten“ auf dem Wege der Verordnung etwa „die Schankwirte seines Sprengels und die Sicherheitsorgane von dem Verbote verständigt“.

Der E. erläßt in § 201 eine Bestimmung über den Verstoß gegen das Wirtshausverbot. Ähnlich läßt sich der schwz. E. (Art. 345) aus. Bestraft wird natürlich der, der gegen das über ihn verhängte Wirtshausverbot verstößt, dann auch der, der „als Wirt jemandem geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, dem, wie er weiß, der Besuch der Wirtschaften gerichtlich verboten ist“. Der E. sieht Gefängnis oder Geldstrafe, der schwz. E. Haft oder Buße vor. Daß derartige Bestimmungen nicht ausreichen, die Durchführung des Wirtshausverbots in praxi zu sichern, habe ich früher betont. Wie und unter welchen Voraussetzungen der pol. und tsch.-sl. E. einen Verstoß gegen das gerichtliche Wirtshausverbot geahndet wissen wollen, steht noch nicht fest, da bisher nur ihr allgemeiner Teil erschienen ist.

Wenn auch die neueren Entwürfe in der überwiegenden Mehrzahl ein Wirtshausverbot vorsehen, ich muß meine früher geäußerten Bedenken gegen eine solche Bestimmung aufrechterhalten. Das gilt um so mehr, als sowohl der Vorentwurf in der Begründung wie der E. in der Denkschrift mit allem Nachdruck und voller Deutlichkeit auf die Schwierigkeiten seiner Durchführung hingewiesen haben. Und auch die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß mit der Einführung eines Verbots, das sicher sehr oft überschritten wird, ohne daß es auch nur in einer größeren Zahl von Fällen zu einer Bestrafung kommt, dem Ansehen der staatlichen Autorität geschadet werden muß, sind wahrlich nicht ohne Bedeutung.

Die von mir geforderte Veröffentlichung des Wirtshausverbots gestattet der schwz. E. Wenn man überhaupt das Wirtshausverbot beibehalten oder einführen will, so soll man die Möglichkeit seiner Anwendung sehr viel weiter ausdehnen. Der G.E. beginnt schon, diesen Weg einzuschlagen, wenn er bei denen, denen ein bedingter Strafnachlaß zugebilligt ist, die Vollstreckung der Strafe bei schlechter Führung während der Probezeit anordnet, eine schlechte Führung aber darin erblickt, daß sich der Verurteilte dem Trunkenheit ergibt.

γ) **Schutzaufsicht.**

Oben (S. 607) habe ich mich des ausführlicheren über die Schutzaufsicht ausgelassen. Wenn ich dabei, wiewohl ich nur die sichernden Maßnahmen gegenüber psychischen Mängeln besprach, doch vor allem auf die Beziehung der Schutzaufsicht zu denen, die den Alkohol mißbrauchen, besondere Rücksicht genommen habe, so war das dadurch bedingt, daß man gerade diesen Personen gegenüber schon früher ähnliche Maßregeln getroffen hat, und als man sich gerade bei Gewohnheitstrinkern einen besonderen Vorteil versprochen hat. Ich brauche daher an dieser Stelle nicht nochmals die Schutzaufsicht zu besprechen, zumal die Entwürfe nichts bringen, was bisher nicht schon erörtert wäre.

Ich will nur das eine hervorheben, daß keiner der Entwürfe ausdrücklich bestimmt, die Fürsorger für Personen, die infolge ihres Alkoholmißbrauchs gegen das Strafgesetz gefehlt haben, müßten in erster Linie aus den Mitgliedern der Abstinenzvereine gewählt werden. Und ebenso vermisste ich die weitere Bestimmung, daß der Ausspruch der Schutzaufsicht in diesen Fällen am zweckmäßigsten stets mit der Forderung, der Täter müsse in einen Abstinenzverein eintreten, verknüpft werden soll.

Wer die zurzeit vorliegenden Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch hinsichtlich der Bestimmungen, die den Psychiater angehen, miteinander vergleicht, dem muß sich ohne weiteres der Eindruck aufdrängen, daß in den wesentlichsten Punkten eine recht erhebliche Übereinstimmung herrscht. Das gilt also nicht nur hinsichtlich der Umschreibung der Zustände, denen eine Z.r.u.f.k. und vm. Z.r.f.k. zugebilligt wird — hierbei verdient vor allem hervorgehoben zu werden, daß übereinstimmend von allen Entwürfen die Berechtigung, mit einer vm. Z.r.f.k. zu rechnen, trotz mancher gegen sie von beachtenswerter Seite vorgebrachten Einwände anerkannt wird —, sondern vor allem auch hinsichtlich der sichernden Maßnahmen, die gegen die pathologischen Rechtsbrecher vorgesehen werden. Insbesondere können wir Irrenärzte darüber erfreut sein, daß hiermit Forderungen erfüllt werden, die wir schon lange und wiederholt aufgestellt haben; das trifft vor allem für die Forderung zu, daß das Gericht und nicht die Verwaltungsbehörde für den notwendigen Schutz der Gesellschaft sorgen muß, wenn ein Geisteskranker gefehlt hat.

Es erübrigt sich, hier nochmals auf Einzelheiten einzugehen, da in den Grundsätzen eine geradezu erstaunliche Übereinstimmung herrscht. Es kann doch nicht angenommen werden, daß der eine Entwurf blindlings Bestimmungen aus einem andern Entwurf übernommen hat. Naturgemäß hat jeder einzelne Gesetzgeber das Bestreben, etwas Originelles zu schaffen, soweit das möglich und durchführbar ist. Jeder

Entwurf zu einem Strafgesetzbuch verwertet natürlich nicht nur die praktischen Erfahrungen, sondern auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen. Besteht aber dann eine solche Einmütigkeit wie hier, so liegt begründete Hoffnung vor, daß wir uns der Lösung des Problems nähern. Hierbei darf gewiß nicht übersehen werden, daß es sich bei den von mir verglichenen 7 Entwürfen vorzugsweise um Arbeiten stammesverwandter Rassen handelt. Die Verwertung des *Ferrischen* Entwurfs würde die Einheitlichkeit des Bildes wesentlich gestört haben. Ist doch schon ohnehin die Stellungnahme des Einzelnen zur Frage der Schuld und der Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger in diesem oder jenem Falle, wenn auch unbewußt, Temperamentssache.

Hierbei darf freilich nicht geleugnet werden, daß in den Entwürfen eine Übereinstimmung auch hinsichtlich solcher Fragen herrscht, bei denen wir Irrenärzte, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl, eine andere Lösung gewünscht oder geradezu erwartet hätten. Ich meine vor allem die Verwahrung v.m. Z.r.f. in Heil- oder Pflegeanstalten; dann auch die Bemessung der Höchstdauer der Unterbringung Trunksüchtiger in Trinkerheilanstalten auf 2 Jahre.

Man wird es mir nicht verargen, wenn ich schließlich den Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 allein den andern gegenüberstelle. Dabei schneidet der Gesetzgeber unseres Entwurfs gut ab. Soweit ich mir ein Urteil erlauben kann, finde ich, daß er vor andern Entwürfen insofern einen Vorzug verdient, als er die Regelung der Z.r.u.f.k. gleichzeitig mit der v.m. Z.r.f.k. bringt, und zwar in dem die Straftat behandelnden Abschnitt, und daß er alle sichernden Maßnahmen in einem Abschnitt zusammenfaßt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, gegen welche Gruppen von Individuen sie sich richten, welches Ziel mit ihrer Anordnung und Durchführung angestrebt wird. Auch hinsichtlich der Formulierung der einzelnen Bestimmungen kann der Entwurf die Probe bestehen. Dabei bin ich der letzte, der verkennt, daß viele, sehr viele, wenn auch nicht alle meine zahlreichen Wünsche, die ich in meinen früheren Studien über den Entwurf geäußert habe, von diesem oder jenem Entwurf erfüllt werden. Genauer hierauf einzugehen, erübrigt sich, um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen.

Ich kann die Arbeit nicht schließen, ohne der Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß die Vergleichung der Entwürfe lehrt, daß wenigstens auf diesem wissenschaftlichen Sondergebiet ein gemeinsames Arbeiten sehr wohl möglich ist.

Regierungsentwurf eines Österreichischen Strafgesetzbuches (1912).

§ 3. Wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besitzt, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, ist nicht strafbar.

§ 36. Ein Geisteskranker, der eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, wird an eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, wenn er wegen seines Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist.

Der Kranke bleibt in der Anstalt, so lange seine Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

§ 37. Der zu Freiheitsstrafe verurteilte Täter eines Verbrechens oder eines mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war, kann nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin verwahrt werden wenn er wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Anschluß an das Urteil aus und ordnet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges an, daß der Verurteilte in einer besonderen staatlichen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung der im § 36 bezeichneten Anstalt zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

§ 47. Wer die Tat begeht

in einer an Zurechnungsunfähigkeit grenzenden Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sofern dieser Zustand nicht durch verschuldete Trunkenheit hervorgerufen ist;

kann anstatt mit der ausschließlich angedrohten zeitlichen Kerkerstrafe mit Gefängnis bestraft werden; zeitliche Freiheitsstrafen und Geldstrafen können bis auf die Hälfte der Untergrenze herabgesetzt werden.

§ 48. War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert, so ist an Stelle der Todesstrafe auf lebenslangen Kerker zu erkennen. Hat der Täter eine Freiheitsstrafe verwirkt, deren Vollzug in ihrer regelmäßigen Art seinen Zustand verschlimmern würde, so ordnet das Gericht an, daß die Strafe nach den der Eigenart solcher Personen angepaßten Vorschriften vollzogen werde. Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenhauses statt.

§ 242. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand einer die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er in diesem Zustand eine Tat verübt, die ihm sonst als strafbar zuzurechnen wäre und die strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung verfolgt, wenn die in der Trunkenheit verübte Tat nur mit Ermächtigung oder auf Privatanklage zu verfolgen ist.

§ 243. Der verurteilte Täter kann nach Vollzug der Strafe in der für Trunksüchtige bestimmten Abteilung der im § 36 bezeichneten Anstalten verwahrt werden, wenn er wegen seines Hanges zur Trunksucht und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 36 sind anzuwenden.

Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuchs (vom 23. Juli 1918).

Art. 10. Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.

Art. 11. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so daß die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63).

Art. 12. Hat der Untersuchungsbeamte oder der urteilende Richter Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so läßt er dessen Geisteszustand durch Sachverständige untersuchen.

Ist der Beschuldigte taubstumm oder epileptisch, so findet diese Untersuchung in jedem Falle statt.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äußern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

Art. 13. Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

Art. 14. Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

Art. 15. 1. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschuß des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.

2. Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Maßnahme weggefallen ist.

Der Richter entscheidet, ob und inwieweit die Strafe gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei.

Der Richter zieht in jedem Falle Sachverständige bei.

Art. 42. 1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde.

Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, oder gegen den aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt worden ist, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

2. Der Richter zieht Ärzte als Sachverständige bei.

3. Die Behandlung wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschließlich diesem Zwecke dient.

4. Die zuständige Behörde entläßt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird der Eingewiesene in jedem Fall entlassen.

5. Die zuständige Behörde stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie gibt ihm auf, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Sie kann ihm auch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förm-

licher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen.

6. Wird die Maßnahme binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

Art. 53. 1. Ist ein Vergehen auf übermäßigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten.

2. Das Verbot ist in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsentziehung, so wird die Dauer des Verbots von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

Art. 331. Wer im Zustande der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt, wird mit Buße bestraft.

Der Richter kann einen Gewohnheitstrinker, statt ihn zu bestrafen, in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Er kann ihm die elterliche Gewalt entziehen.

*Vorentwurf zu einem schwedischen Strafgesetzbuche von Johan C. W. Thyrén.
Lund 1918.*

III. Abschnitt. § 1. Hat ein Geisteskranker oder Blödsinniger eine Handlung begangen, die im Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, so soll das Gericht anordnen, daß er in eine allgemeine Pflegeanstalt untergebracht werden soll. Er darf nicht aus der Pflegeanstalt entlassen werden, solange seine Geistesbeschaffenheit fortduert oder eine Gefahr vorhanden ist, daß sie zurückkehrt.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung von jemandem begangen, der, ohne geisteskrank oder blödsinnig zu sein, doch wegen dauernder geistiger Minderwertigkeit nur in geringem Maß für die mit der Strafe beabsichtigte Wirkung empfänglich erscheint, so kann das Gericht anordnen, daß er, anstatt gestraft zu werden, in eine allgemeine Anstalt untergebracht werden soll, solange sein gemeingefährlicher Zustand fortduert, doch mindestens drei Jahre.

§ 3. Begeht ein Geisteskranker oder Blödsinniger oder ein mit der im § 2 genannten Minderwertigkeit Behafteter eine Handlung, die im Gesetz mit Strafe, doch nicht mit Zuchthaus bedroht ist, und läßt ihn die Handlung in Verbindung mit seiner Geistesbeschaffenheit als gemeingefährlich erscheinen, so finden auch die beziehungsweise in den §§ 1 und 2 aufgestellten Bestimmungen Anwendung; doch darf der im § 2 bezeichnete Täter aus der Anstalt entlassen werden, obschon drei Jahre nicht verflossen sind von der Zeit an, als er eingeliefert wurde.

IV. Abschnitt. § 1. Eine Handlung, die von einem Geisteskranken oder Blödsinnigen begangen wird, ist straffrei. So auch die Handlung, die von jemandem begangen ist, der ohne eigene Schuld in einen solchen Geisteszustand geraten ist, daß er außer sich war, oder unfähig nach seinem Willen zu handeln.

§ 2. Befand sich jemand, der eine verbrecherische Handlung begangen hat, ohne eigene Schuld zufälligerweise in einem solchen Zustand, daß seine Einsicht von der Bedeutung seiner Handlung oder sein Vermögen nach seinem Willen zu handeln, in erheblichem Grade herabgesetzt war, ohne daß er jedoch dem § 1 gemäß für straflos erachtet werden kann; oder hat jemand, von dauernder Minderwertigkeit dieser Art beeinflußt, eine verbrecherische Handlung begangen, wegen deren er nicht, dem Abschnitt 3 § 2 oder 3 gemäß, in eine Verwahrungsanstalt untergebracht werden soll, so soll auf Strafe erkannt werden; doch darf die Strafe nach freiem Ermessen unter das Maß, das sonst auf die Tat folgen soll, herabgesetzt werden.

Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1919.

§ 18. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Ungezügliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Wär die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 111). Dies gilt nicht bei Bewußtseinstörungen, die auf selbstverschuldeten Trunkenheit beruhen.

§ 88. Wird jemand nach § 18 Abs. 1 wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder nach § 18 Abs. 2 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 89. Die Verwahrung bewirkt die Landespolizeibehörde.

Ist auf die Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Ist die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht; dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Hat das Gericht dem Verurteilten bedingte Strafaustrersetzung bewilligt, so wird er in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, wird auf die Probezeit angerechnet.

§ 90. Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde.

Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 91. Wird jemand, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er in selbstverschuldeten Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.

Das Verbot ist nur zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt wird.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; die Zeit, während welcher der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 92. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Straftat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) zu Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, falls diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 93. Die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt bewirkt die Landespolizeibehörde.

Die Vorschriften des § 89 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

§ 94. Die Landespolizeibehörde entläßt den Verurteilten aus der Trinkerheilanstalt, sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist. Dabei kann sie ihm besondere Pflichten auferlegen; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren, von der ersten Unterbringung an gerechnet, erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichts getroffen worden sind, ihr Ende.

Vorentwurf des allgemeinen Teiles des Strafgesetzes.

Herausgegeben vom Justizministerium der Tschechoslowakischen Republik (1921).

§ 19. Nicht strafbar ist, wer wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder sein Handeln der richtigen Einsicht gemäß zu richten.

§ 57. Das Gericht, welches einen Beschuldigten wegen Unzurechnungsfähigkeit von der Anklage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens freispricht, spricht seine Einweisung in eine Anstalt für kranke Gefangene aus:

1. wenn er wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinsns freigesprochen wurde und gemeingefährlich ist;

2. wenn die Ursache der Straftat ungezügelter Hang zu geistigen Getränken (Trunksucht) oder zu anderen berauschenenden Mitteln und Giften ist.

§ 58. Das Gericht kann einen Beschuldigten, den es wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt, in eine Anstalt für kranke Gefangene einweisen und kann gleichzeitig aussprechen, daß die auferlegte Strafe dort vollzogen wird;

1. wenn er zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahre verurteilt wurde oder wenn die Bedingungen für die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt (§ 56) vorhanden sind und der Verurteilte wegen allzu vorgerückten Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel (§ 76 Z. 1) nicht mit Erfolg der Zucht unterworfen werden kann, deren Einhaltung im Zuchthaus, im Gefängnis oder in der Zwangsarbeitsanstalt erforderlich ist;

2. wenn die Ursache der Straftat ungezügelter Hang zu geistigen Getränken (Trunksucht) oder zu anderen berauschenenden Mitteln und Giften ist.

§ 59. Zeigt sich der krankhafte Zustand des Sträflings (§ 58 Z. 1) erst im Zuchthaus, im Gefängnis oder in der Zwangsarbeitsanstalt, so kann das Gericht, welches das Urteil erster Instanz gefällt hat, über Antrag des Gefangenengerichts nachträglich aussprechen, daß er in die Anstalt für kranke Gefangene eingewiesen und daß dort auch der Rest der Strafe vollzogen wird.

§ 60. In der Anstalt für kranke Gefangene wird der Sträfling so lange gehalten, als es der Grund dieser Maßnahme erfordert, mindestens aber ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann er bedingt entlassen werden (§§ 128—132).

Wurde der Zweck dieser Maßnahme vor Ende der Strafe erreicht, und kann der Sträfling nicht bedingt entlassen werden (§ 128 Abs. 2), so wird in dieser Anstalt auch der Rest der Strafe vollzogen, wenn er die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt.

§ 62. Wenn die Ursache eines Verbrechens oder eines Vergehens unmäßiger Genuß geistiger Getränke ist, so kann das Gericht dem Verurteilten oder dem wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen den Besuch von Gasthäusern, Schankräumen und anderen öffentlichen Lokalen, in denen derartige Getränke verabreicht werden, auf die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren verbieten.

Diese Frist beginnt mit der Rechtskraft des Urteiles; hierbei wird die Zeit nicht eingerechnet, während welcher die Strafhaft oder der Aufenthalt in einer Sicherungsanstalt gedauert hat.

§ 76. Das Gericht kann den Strafsatz außer in den im Gesetz ausdrücklich angeführten Fällen herabsetzen:

1. wenn zur Zeit der Tat infolge Geisteskrankheit, Schwachsinsns oder einer anderen geistigen Abnormität oder infolge vorgeschrittenen Alters die Fähigkeit

des Schuldigen wesentlich herabgesetzt war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder sein Handeln der richtigen Einsicht gemäß zu richten;

2. wenn der Schuldige die Straftat begangen hat, weil er einer außergewöhnlichen Versuchung oder einem außergewöhnlichen Drucke unterlag, oder in einem vorübergehenden entschuldbaren außergewöhnlichen Geisteszustand. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn dieser außergewöhnliche Geisteszustand durch selbstverschuldete Trunkenheit verursacht wurde.

Österreichischer Gegenentwurf (1922) zu dem Allgemeinen Teil des Ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1919.

§ 10. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen einer Störung des Bewußtseins, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln.

War die Fähigkeit hierzu zur Zeit der Tat aus einem der angeführten Gründe nur in hohem Grade vermindert, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern (§ 108). Das gilt nicht für Störungen des Bewußtseins, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

§ 76. Wird jemand nach § 10, Absatz 1, wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder nach § 10 Absatz 2 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 77. Die Verwahrung bewirkt die Sicherheitsbehörde.

Ist auf Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Über die vorläufige Entlassung aus der Strafe und den Widerruf der Entlassung entscheidet in einem solchen Falle das Gericht. Hat sich der Entlassene bewährt oder ist die Verwahrung sonst durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so widerruft das Gericht die Anordnung der Verwahrung.

Wird auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

§ 78. Der Verwahrte wird entlassen, sobald die öffentliche Sicherheit seine Verwahrung nicht mehr fordert. Ist die Verwahrung an die Stelle einer Freiheitsstrafe getreten, so dauert sie mindestens so lange, als die Strafe gedauert hätte.

Über die Entlassung entscheidet eine aus einem Richter, einem Vertreter der Sicherheitsbehörde, einem Anstaltsbeamten und einem Laien zusammengesetzte Kommission.

Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 79. Wird der Verwahrte vor der Zeit (§ 78 Abs. 3) entlassen, so kann ihm die Vollzugskommission besondere Pflichten auferlegen, deren Beobachtung geeignet ist, ihn vor dem Rückfall zu bewahren; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich in den nächsten zwei Jahren heraus, daß die Freiheit des Entlassenen die öffentliche Sicherheit gefährdet, so widerruft die Vollzugskommission die Entlassung.

Wird die Entlassung nicht binnen zwei Jahren widerrufen, so wird sie endgültig und der Entlassene ist von den ihm auferlegten Pflichten und der Schutzaufsicht befreit.

§ 80. Wird jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer strafbaren Handlung, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 2) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden.

Das Verbot ist unzulässig, wenn auf eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe, auf Verwahrung oder auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Arbeitshause erkannt wird.

Die Frist ist mindestens mit drei Monaten und höchstens mit einem Jahre zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; die Zeit, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 81. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer strafbaren Handlung, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 2) zu einer Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 82. Die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt bewirkt die Sicherheitsbehörde.

Die Vorschriften des § 77, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 83. Der Verurteilte wird aus der Trinkerheilanstalt entlassen, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Ist die Unterbringung an die Stelle einer Freiheitsstrafe getreten, so dauert sie mindestens so lange, als die Strafe gedauert hätte.

Die Vorschrift im § 78 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Vollzugskommission kann dem Entlassenen besondere Pflichten auferlegen, deren Beobachtung geeignet ist, ihm vor dem Rückfall zu bewahren; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so widerruft die Vollzugskommission die Entlassung.

Zwei Jahre nach der ersten Unterbringung erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichtes getroffen worden sind, ihr Ende.

Der polnische Strafgesetzentwurf¹⁾.

Art. 10. § 1. Es begeht keine Straftat, wer zur Zeit der Tat wegen psychischer Krankheit oder anderer Störung psychischer Funktion sich in einem Zustande befindet, der ihm nicht erlaubt, die Bedeutung der Tat einzusehen, oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 2. Obige Vorschrift hat keine Anwendung in dem Falle, wenn der Täter vorsätzlich diesen Zustand herbeigeführt hat, um die Straftat zu begehen.

§ 3. Die Freisprechung dem § 1 gemäß steht der Anwendung von Sicherungsmaßregeln nicht im Wege.

Art. 11. Es begeht keine Straftat, wer die Tat unter Einfluß psychischer Gewalt begeht, welcher er nicht widerstehen konnte.

Art. 54. § 1. Bei der Strafbemessung nimmt das Gericht in Erwägung: vor allem die Beweggründe des Täters, den Entwicklungsgrad seines Intellekts und seines Willens, sein Vorleben sowie auch dessen Verhalten nach Verübung der Straftat.

¹⁾ Die deutsche Übersetzung verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Dr. Makarewicz in Lemberg.

§ 2. War seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, vermindert, so wird dieser Umstand als Milderungs-umstand berücksichtigt, ausgenommen, wenn dieser Zustand des Täters auf eigenes Verschulden, insbesondere Berauschung zurückzuführen ist.

Art. 59. § 2. Außerordentliche Strafmilderung darf eintreten bei vermin-derter Verantwortungsfähigkeit des Täters, Unkenntnis des Unrechtmäßigen der Tat, Überschreitung von Notwehr, oder der zulässigen Grenze bei Abwendung einer Gefahr, bei weniger wesentlicher Beihilfe und im Falle, wenn der Anstifter oder der Gehilfe getrachtet hat, den Folgen seiner Handlung vorzubeugen.

Art. 75. Ist festgestellt worden, daß der Täter dauernd unzurechnungsfähig ist und dessen Freilassung mit einer Gefahr für die Rechtsordnung verbunden ist, so soll das Gericht dessen Verwahrung entweder in einer besonderen Abteilung des Irrenhauses oder in einer Anstalt für Irre mit verbrecherischen Neigungen oder in einer anderen Heilanstalt anordnen.

Art. 76. § 1. Ist festgestellt worden, daß die Fähigkeit eines Täters, die Bedeutung der Tat einzuschätzen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, vermin-dert ist, und dessen Freilassung mit der Gefahr für die Rechtsordnung verbunden ist, so kann das Gericht dessen Verwahrung in einer Heilanstalt anordnen.

§ 2. Hat das Gericht einen solchen Täter zur Strafe der Freiheitsentziehung verurteilt, so entscheidet es nach der Entlassung desselben aus der Heilanstalt, ob die Strafe zu vollstrecken ist.

Art. 77. Über die Entlassung aus oberwähnten Anstalten entscheidet das Gericht.

Art. 78. § 1. Steht die Tat im Zusammenhang mit dem Mißbrauch der geistigen Getränke, so kann das Gericht anordnen, daß der Täter nach allfälliger Verbüßung der Strafe in einer Trinkerheilanstalt für die Zeit von zwei Jahren unter-gebracht wird.

§ 2. Über frühere Entlassung aus der Anstalt entscheidet das Gericht.

Literatur.

Aschaffenburg: Schizophrenie, schizoide Veranlagung und das Problem der Zurechnungsfähigkeit. *Zeitschr. f. d. ges. Neurol.* **78**, 628. 1922. — *Berze:* Über den „Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919“. *Zeitschr. f. d. ges. Neurol.* **76**, 461. 1922. — *Bondy:* Über die Notwendigkeit der Reform des § 129, I, lit. b des Strafgesetzes. *Ref. im Zentralbl. d. ges. Neurol.* **25**, 148. 1921. — *Hafter:* Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1918. *Dtsch. Strafrechtszg.* **5**, 261. 1918. — *Herschmann:* Der Unzurechnungsfähigkeit-Paragraph im neuen Deutschen Strafgesetzentwurf, *Jahrb. f. Psych.* **41**, 109. 1922. — *Herschmann:* Die Alkoholfrage im deutschen und österreichischen Straf-gesetzentwurf, ebenda. **41**, 147. 1922. — *Herschmann:* Psychiatrische Bemerkun-gen zum neuesten österreichischen Strafgesetzentwurf. *Zeitschr. f. d. ges. Neurol.* **79**, 352. 1922. — *Liepmann:* Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Referat auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie 1922. *Zentralbl. f. d. ges. Neurol.* **31**, 57. 1922. — *Maier, Hans W.:* Über die Verbreitung und Bekämpfung des Kokainismus. *Schweiz. med. Wochenschr.* **52**, 45. 1922. — *Makarewicz:* Der polnische Strafgesetzentwurf. *Schweiz. Zeitschr. f. Strafr.* **35**, 165. 1922. — *Piltz:* Rechtliche Vorschriften über Unzurechnungsfähigkeit. *Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol.* **27**, 557. 1922. — *Potet:* Notes sur la responsabilité atténuée. *Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol.* **28**, 513. 1922. *Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med.* **1**, 385, 1922. — *Rixen:* Die gemeingefährlichen Geisteskranken im Straf-

recht, im Strafvollzug und in der Irrenpflege. 1921. — *Schultze, Ernst*: Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche 1919 vom Standpunkte des Psychiaters. Diese Zeitschr. **66**, 161. 1922. — *Schultze, Ernst*: Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1919, ebenda S. 218. (Vgl. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. **29**, 254, 1922). — *Thyrén*, Prinzipien einer Strafgesetzreform. I. Die soziale Aufgabe der Strafe. Berlin 1910. — *Vallon, Ch.*: Une lacune de la loi sur les aliénés ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. **28**, 235. 1922. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **1**, 321. 1922. — *Veillet, L.*: A propos de la responsabilité atténée. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **2**, 259. 1923. — *Vocke*: Korreferat zu *Liepmann*. S. bei *Liepmann*. — *Waschow*: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung in dem Entwurf 1919 zu einem deutschen Strafgesetzbuch und Zusammenstellung von Gegenvorschlägen. Volkswohlfahrt. **3**, 479, 1922.
